



Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025	Ausgegeben in Schwerin am 30. Dezember	Nr. 26
------	--	--------

Tag	INHALT	Seite
4.12.2025	Erstes Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 14	731
11.12.2025	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 63	738
11.12.2025	Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 64	764
11.12.2025	Gesetz zur Anpassung von Regelungen zur Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuergesetz für gemeindefreie Gebiete und zur Berücksichtigung zusätzlicher Steuereinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 23	774
11.12.2025	Gesetz zur Erweiterung des Biosphärenreservats Südost-Rügen (BRSOR-ErwG) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 13	776
16.12.2025	Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 8	781
16.12.2025	Gesetz zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 26	792
8.12.2025	Verordnung zur Neuregelung im Bauordnungsrecht in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 13	801
10.12.2025	Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung Ändert VO vom 25. Juni 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2035 - 1 - 7	807
10.12.2025	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1 - 23	808
11.12.2025	Landesverordnung zur Bestimmung der nach dem Gewerbesteuergesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse in gemeindefreien Gebieten (Gewerbesteuerbefugnisbestimmungslandesverordnung – GewStBefugBestLVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 611 - 5 - 1	809

11.12.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Kurwaldverordnung Graal-Müritz Ändert VO vom 10. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 22	810
14.12.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Heilwaldverordnung Quetziner Tannen Ändert VO vom 18. April 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 21	811
15.12.2025	Verordnung zur Neuregelung der Krebsregistrierungsorganisation GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2126 - 8 - 5	812
16.12.2025	Zweite Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung GVOBl. M-V 2023 S. 848 – Berichtigung –	820

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

25.11.2025	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulqualitätsverordnung	821
2.12.2025	Verordnung zur Neuregelung der Flexiblen Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen	821
3.12.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Ergänzungsprüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern	821

Erstes Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Vom 4. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Denkmalschutzgesetzes¹

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor den Wörtern „Erster Abschnitt“ wird das Wort „Präambel“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 1a UNESCO-Welterbe“.
 - c) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Denkmalliste und Verordnungsermächtigung“.
 - d) Die Angabe zum Dritten Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Dritter Abschnitt
Maßnahmen für Denkmale, Grabungsschutzgebiete und Denkmalbereiche“.
 - e) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Grabungen oder Nachforschungen“.
 - f) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 (weggefallen)“.
 - h) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Wiederherstellung des bisherigen Zustandes“.
 - i) Die Angabe zum Siebten Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Siebter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften“.
 - j) Die Angaben zu den §§ 26 bis 27 werden wie folgt gefasst:

„§ 26 Straftaten
§ 27 Ordnungswidrigkeiten“.

- k) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„Achter Abschnitt
Durchführungsvorschriften“.

- l) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Verwaltungsvorschriften“.

- m) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Übergangsfristen“.

2. Dem Ersten Abschnitt wird folgende Präambel vorangestellt:

„Präambel

Die Denkmallandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist vielfältig und setzt sich unter anderem aus den UNESCO-Welterbestätten, der Backsteingotik als prägendem Baustil, den historischen Stadt- und Dorfkernen, den Schlössern und Gutsanlagen, den Garten- und Parkanlagen, den Kirchen und Klöstern, der Bäderarchitektur, technischen Denkmälern, aber auch bemerkenswerten Zeugnissen der Bodendenmalpflege und der Unterwasserarchäologie zusammen. Diese sind regional landschafts- und identitätsprägend, viele von ihnen sind auch überregional bedeutend. Die Bewahrung und Erhaltung dieser Bau- und Bodendenkmale als Teil der Geschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist Aufgabe und Verpflichtung, die die Zusammenarbeit von Behörden und Eigentümerinnen und Eigentümern, aber auch von anderen mit Denkmälern Befassten, wie Nutzerinnen und Nutzern oder ehrenamtlich Tätigen, voraussetzt. Denkmale sind materielle Zeugen menschlichen Wirkens. Sie sind Ausdruck handwerklicher Meisterschaft, künstlerischer Gestaltungskraft und überlieferter Baukunst. Sie erzählen von Siedlungsgeschichte, vom Leben und Wirken vieler Generationen und sind untrennbarer Teil unserer Identität. Sie dokumentieren historische Ereignisse und Entwicklungen, unabhängig davon, ob diese heute positiv oder negativ wahrgenommen oder bewertet werden. Sie sind zugleich eine Ressource für Bildung, Wissenschaft, Kulturvermittlung und Tourismus. Schutz und Pflege der Denkmale sind gemeinsame Aufgabe des Landes, der Kommunen sowie der Eigentümerinnen und Eigentümer.

Das Land achtet und stärkt die Mitwirkung des Ehrenamtes. Mit diesem Gesetz bekräftigt das Land Mecklenburg-Vor-

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 6. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 2

pommern seinen Auftrag, diese Schätze der Kulturlandschaft für heutige und kommende Generationen zu schützen, mit Substanzerhalt zu einem aktiven Klimaschutz beizutragen und zugleich zeitgemäße und nachhaltige Nutzung zu ermöglichen.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Landkreisen, den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten.“

4. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
UNESCO-Welterbe**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zu seiner kulturpolitischen Verantwortung für das UNESCO-Welterbe. Die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 ist bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz zu berücksichtigen.“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Denkmale im Sinne des Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für deren Erhaltung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Gründenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung einschließlich der einbezogenen Alleen, Wasser- und Waldflächen oder Teilen davon, wenn es die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Zu einem Gründenkmal gehören auch sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gründenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen, Produktionsstätten, Gruppen von Einzelbauten und historische Kulturlandschaften sein, einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale sowie Teile von ortsfesten Denkmalen, die von diesen ohne Verlust der Denkmaleigenschaft getrennt werden können.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Bei Bodendenkmalen im Boden, in Mooren sowie in Gewässern handelt es sich wenigstens um räumlich klar eingrenzbare Sachen, für deren Vorhandensein eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit besteht. Als Bodendenkmale gelten auch

1. Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,

2. Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Grabungsschutzgebiete sind abgegrenzte Bereiche, in denen Bodendenkmale mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu vermuten sind.“

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Denkmalschutzbehörden**

(1) Denkmalschutzbehörden sind

1. das für Kultur zuständige Ministerium als oberste Denkmalschutzbehörde und
2. die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie arbeiten mit den am Denkmalschutz und der Denkmalpflege interessierten Verbänden, Bürgerinnen und Bürgern und ehrenamtlichen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpflegern zusammen. Die in Satz 1 Nummer 2 genannten Behörden nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden für den Bereich des Küstenmeeres erfolgt durch die oberste Denkmalschutzbehörde.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachbehörde“ durch das Wort „Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Denkmalfachbehörde nimmt im Rahmen der Denkmalpflege insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. systematische Erfassung der Denkmale (Inventarisierung),
2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmale sowie Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,
3. Anleitung und Betreuung von Konservierung und Restaurierung von Denkmalen sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmalen, Überwachung dieser Maßnahmen sowie die Erfassung und Archivierung der beweglichen Bodendenkmale,
5. Bewirtschaftung der vom Land bereitgestellten Mittel für Denkmalpflege,
6. allgemeine Vertretung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen,
7. Ernennung ehrenamtlicher Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger,
8. Betrieb von Ausstellungen, die die Archäologie in Mecklenburg-Vorpommern vermitteln.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben der Denkmalfachbehörde, die Bodendenkmale im Sinne des § 2 Absatz 6 betreffen, die zugleich die Voraussetzungen eines Naturdenkmals nach § 28 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen, nimmt sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wahr.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 5 werden nach dem Wort „Denkmalliste“ die Wörter „und Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Denkmale sind in ein öffentliches Register (Denkmalliste) einzutragen. Die Denkmalfachbehörde führt die Denkmalliste getrennt nach Bodendenkmalen, Gründenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Die Denkmalliste wird in digitaler Form geführt. Bewegliche Denkmale sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden beweg-

liche Denkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Kulturgüter, die gemäß § 7 des Kulturgutschutzgesetzes in ein Verzeichnis „national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen wurden, gelten als in die Denkmalliste eingetragen.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, dass Denkmale in die Denkmalliste eingetragen sind.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Eigentümer und die Gemeinde sind nach der Eintragung des jeweiligen Denkmals in die Denkmalliste zu benachrichtigen.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausweisung von Denkmalbereichen ergeht nach Anhörung der Denkmalfachbehörde und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Ausweisung von Grabungsschutzgebieten ergeht nach Anhörung der Denkmalfachbehörde im Benehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete sind von der unteren Denkmalschutzbehörde ortsüblich bekannt zu machen.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Denkmalliste ist von der Denkmalfachbehörde öffentlich verfügbar bereitzustellen. Die Denkmalliste für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale wird nur denjenigen bereitgestellt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.“

- h) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das für Kultur zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für die Digitalisierung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Spezifikation der Daten der Denkmalliste und deren Harmonisierung sowie deren öffentlicher Bereitstellung regeln.“

9. Die Überschrift zum Dritten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„Dritter Abschnitt
Maßnahmen für Denkmale, Grabungsschutzgebiete und
Denkmalbereiche“.**

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies können insbesondere Belange des Klimaschutzes, der nachhaltigen energetischen Verbesserung, der Klimaanpassung und der Barrierefreiheit sein.“

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Verursacher“ durch das Wort „Veranlasser“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Werden in Grabungsschutzgebieten Arbeiten durchgeführt, durch die die dort vermuteten Bodendenkmale beseitigt, verändert oder gefährdet werden können, so hat der Veranlasser der Arbeiten alle Kosten der Nachforschung nach Denkmälern sowie der Bergung und Dokumentation von Denkmälern zu tragen.“

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer

1. Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
2. in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird,
3. in Denkmalbereichen Maßnahmen durchführen will, die das äußere Erscheinungsbild verändern,
4. in Grabungsschutzgebieten Arbeiten durchführen will, durch die die dort vermuteten Bodendenkmale beseitigt, verändert oder gefährdet werden können.

Vor der Entscheidung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Denkmalfachbehörde zu hören.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vorhaben nach § 77 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen nicht der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden, sondern der Zustimmung der Denkmalfachbehörde. Absatz 4 Nummer 2 gilt entsprechend. Bei Übereinstimmung der in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer denkmalpflegerischen Zielstellung, die durch die Denkmalfachbehörde bestätigt wurde, entfällt das Zustimmungserfordernis.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer unteren“ durch die Wörter „der zuständigen unteren“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1)“ durch die Nummernbezeichnung „1.“ und die Wör-

ter „dem fachlich zuständigen Landesamt“ werden durch die Wörter „der Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Nummernbezeichnung „2)“ durch die Nummernbezeichnung „2.“ ersetzt und nach dem Wort „verlangt“ wird ein Komma und die Wörter „bei Belangen des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien findet insbesondere der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hier Anwendung.“ eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen. Dies gilt nicht für Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Denkmalfachbehörde es nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens verweigert. Wird das Einvernehmen verweigert und erachtet die Genehmigungsbehörde den Antrag jedoch als genehmigungsfähig, entscheidet die für das Genehmigungsverfahren nach Satz 1 zuständige oberste Landesbehörde innerhalb eines Monats abschließend.“

- h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Denkmalfachbehörde soll im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde und der Obersten Bauaufsichtsbehörde Verwaltungsvereinbarungen mit den unteren Denkmalschutz- und Bauaufsichtsbehörden treffen, um das Beteiligungsverfahren zu vereinfachen. Dies gilt für Maßnahmen, die Denkmale nur geringfügig verändern sowie für gleichförmige Maßnahmen.“

12. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Veräußerung- und Veränderungsanzeige

Ändert sich der Eigentümer eines Denkmals, so ist der Eigentümerwechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Verpflichtet sind der neue Eigentümer und der frühere Eigentümer. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen. Im Falle der Erbfolge ist der Wechsel des Eigentums an einem Denkmal von dem Erben gegenüber der Denkmalfachbehörde anzuzeigen.“

13. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Denkmalfachbehörde“ die Wörter „und deren Beauftragte“ eingefügt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anzeigepflicht besteht für

1. die Entdeckerin oder den Entdecker,
2. die Leitung der Arbeiten,
3. die Grundeigentümer und
4. zufällige Zeuginnen oder Zeugen, die die Bedeutung des Fundes erkennen.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Denkmalfachbehörde und deren Beauftragte bedürfen zur Bergung keiner Genehmigung.“

16. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Grabungen oder Nachforschungen

(1) Der Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde bedürfen

1. das Nachforschen, insbesondere das Graben und Tauchen mit dem Ziel Denkmale, insbesondere Bodendenkmale zu entdecken,
2. das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmale aufzufinden, ohne dass dazu eine Befugnis nach anderen Rechtsvorschriften vorliegt; dies gilt nicht für auf Wasserfahrzeugen üblicherweise eingesetzte Sonare und Echolote.

(2) Mit der Genehmigung nach Absatz 1 kann abweichend von § 11 die Pflicht nach § 11 Absatz 3 aufgehoben werden. Es kann zudem mit der Genehmigung die Befugnis verbunden werden, Funde im Sinne des § 11 entsprechend § 11 Absatz 4 zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen.

(3) Grabungen oder Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes von der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden, sind vom Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 befreit.“

17. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Schatzregal

Bewegliche Denkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei ungenehmigten Grabungen oder Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.“

18. Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ursprünglichen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, kann von der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen. Die untere Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass der bisherige Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt oder das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sollen mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmalen Vereinbarungen über den freien Zugang treffen, soweit diese dafür geeignet sind.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Denkmalen und deren Erlebbarkeit soll im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, soweit dies mit Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Denkmals vereinbar ist, barrierefrei im Sinne des § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes ermöglicht werden.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „durchzuführen“ die Wörter „mit dem Ziel eines langfristigen Denkmalerhalts“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Pflichtige nach Absatz 1 können sich nicht auf die Unzumutbarkeit von Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen er-

forderlicher Erhaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht verursacht haben. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ durch die Nummernbezeichnung „1.“, die Nummernbezeichnung „2.“ durch die Nummernbezeichnung „2.“ und die Nummernbezeichnung „3.“ durch die Nummernbezeichnung „3.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

23. In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506 bis 509 und 512“ durch die Wörter „§§ 463, 464 Absatz 2, §§ 465 bis 468 und 471“ ersetzt.

24. Die Überschrift zum Siebten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„Siebter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften“.**

25. Nach § 25 wird der folgende § 26 eingefügt:

**„§ 26
Straftaten**

(1) Wer vorsätzlich

- 1. ohne die nach § 7 Absatz 1 erforderliche Genehmigung ein Denkmal verändert oder beseitigt oder
- 2. die in § 12 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die dafür erforderliche Genehmigung zu haben,

kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Die zur Begehung der Tat nach Absatz 1 verwendeten Gegenstände können eingezogen werden.“

26. Der bisherige § 26 wird § 27 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Maßnahmen, die nach § 7 Absatz 1 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, soweit diese Maßnahmen nicht nach § 26 mit Strafe bewehrt sind“.
 - cc) In Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. seinen Verpflichtungen gemäß § 6 Absatz 1 Denkmale im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln, trotz vollziehbarer, diese Verpflichtung konkretisierender Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt; eine Geldbuße darf jedoch nur festgesetzt werden, wenn die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „150 000“ durch das Wort „einhundertfünfzigtausend“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 1“ und die Angabe „1 500 000“ durch das Wort „einer Million fünfhunderttausend“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zur Begehung der Tat nach Absatz 1 verwendeten Gegenstände können eingezogen werden.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

27. Nach § 27 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Achter Abschnitt
Durchführungsvorschriften“.**

28. Der bisherige § 27 wird § 28 und wie folgt gefasst:

**„§ 28
Verwaltungsvorschriften**

Das für Kultur zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

29. Der bisherige § 28 wird aufgehoben.

30. Der bisherige § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Übergangsfristen**

Die in den bisher von den unteren Denkmalschutzbehörden geführten Denkmallisten nach dem Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) geändert worden ist, erfassten Denkmale gelten bis zum 31. Dezember 2027 als in die Denkmalliste der Denkmalfachbehörde eingetragen. Die Denkmallisten der unteren Denkmalschutzbehörden sind bis spätestens zu diesem Zeitpunkt von der Denkmalfachbehörde zu überprüfen und gegebenenfalls in die Denkmalliste nach § 5 zu übernehmen sowie entsprechend den Regelungen in § 5 öffentlich bereitzustellen.“

Artikel 2
Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit
für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für
steuerliche Zwecke²

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke vom 30. Januar 2004 (GVOBl. M-V S. 50) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 4. Dezember 2025

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin

² Hebt VO vom 30. Januar 2004 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 2 - 1

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027)

Vom 11. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 63

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Anlage (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 12 147 279 300 Euro für das Haushaltsjahr 2026 und
2. 12 181 198 500 Euro für das Haushaltsjahr 2027

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf

1. 1 653 445 000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 und
2. 1 363 543 000 Euro für das Haushaltsjahr 2027

festgestellt.

§ 2 Kreditermächtigungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2026 Kredite bis zur Höhe von 279 039 733 Euro aufzunehmen,
2. für das Haushaltsjahr 2027 Kredite bis zur Höhe von 279 039 733 Euro aufzunehmen.

Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass für das Haushaltsjahr 2026 und für das Haushaltsjahr 2027 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung fällig werdender Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt,
2. in Höhe des Betrages, in dem die Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite in den Vorjahren aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der Differenz zwischen fortgeschriebener haushalterischer Verschuldung und fundierter Verschuldung im Haushaltsjahr und

3. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden und
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Die Entwicklung der fundierten Verschuldung, der internen Ausleihungen bei Liquiditätspositionen sowie der haushalterischen Verschuldung sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufnehmen.

(7) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Nummern 1 bis 4a der Anlage 2 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333) geändert worden ist. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie den Universitätsmedizin Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten, wenn eine höhere Obergrenze festgesetzt worden ist.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen

nach Artikel 107 Grundgesetz unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

§ 5

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmengruppen – von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das für Finanzen zuständige Ministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom für Finanzen zuständigen Ministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das für Finanzen zuständige Ministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(3) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das jeweils zuständige Ressort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, die Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenübersichten geändert werden.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(5) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.

(6) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds sowie für Beihilfe und Versorgung.

(7) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das für Finanzen zuständige Ministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.

§ 7 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Titel 981.55,
2. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit Ausnahme der Maßnahmengruppe 95 „Nachwuchs“. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 2 zu erlassen.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums deckungsfähig.

§ 8 Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist zu unterrichten. Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 13 Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 1372 zugunsten des Kapitels 1371 und des Kapitels 1374 zugunsten des Kapitels 1373 in Anspruch genommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:

1. Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756,
2. mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 25 Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist,
3. bis zu 10 Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0757 zur Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes zugunsten des Kapitels 0758,
4. mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 3 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmengruppe 60 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz,
5. Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0750 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,
6. bis zu 21 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmengruppe 60 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bis zu 2 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 jeweils für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteiger-ausbildung,
7. bis zu 25 Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701, 0701 Maßnahmengruppe 60 (Institut für Qualitätsent-

wicklung Mecklenburg-Vorpommern) und 0758 für Einzelmaßnahmen zur evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das für Finanzen zuständige Ministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(6) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit sowie für die Dauer der unmittelbar angrenzenden oder die Elternzeit unterbrechenden Inanspruchnahme von Erholungsurlaubsansprüchen,
2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von 3 Monaten,
4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als 6 Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums in insgesamt bis zu 5 Fällen,
5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als 6 Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu 10 Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,

b) insgesamt bis zu 6 Stellen im für Finanzen zuständigen Ministerium für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,

c) insgesamt bis zu 19 Stellen im für Finanzen zuständigen Ministerium für die „MV-Beratung“,

d) im für Finanzen zuständigen Ministerium insgesamt bis zu 7 Stellen für die Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen, um die zukünftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern sowie die Zuweisungen im Sozialbereich bemessen zu können,

e) ressortübergreifend insgesamt bis zu 10 Stellen in Umsetzung des Rotationsprogramms der Staatskanzlei in den abgebenden Ressorts,

8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,

9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu 3 Monate,

9a. Stellen für alle nachzubesetzenden Altersabgänge von Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen für die Dauer von 3 Monaten,

10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruhesetzung

a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder

b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmer

weiterverwendet werden, mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums,

11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,

12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehinder-

tenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen,

13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung, solange Fondsmittel vorhanden sind,
14. zur Umsetzung des inklusiven Systems sowie für Einzelmaßnahmen zur evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung an öffentlichen Schulen bis zu 150 Stellen, davon 125 für unterstützende pädagogische Fachkräfte, in den Kapiteln 0751 bis 0757,
15. für Alltagshilfen an Schulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 75 Stellen in den Kapiteln 0751 bis 0755,
16. im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Digitalisierungsaufgaben bis zu 15 Stellen im Geschäftsbereich des für Digitalisierung zuständigen Ressorts mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
17. zur Stärkung der basalen Kompetenzen an Grundschulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 25 Stellen,
18. für Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuregelungen des Lehrkräftebildungsgesetz bis zu 4 Stellen im Kapitel 0701 und 0701 Maßnahmegruppe 60

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das für Finanzen zuständige Ministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(7) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das für Finanzen zuständige Ministerium für die Dauer von maximal 2 Jahren entsprechenden Doppelbesetzungen zustimmen.

(8) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(9) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als 6 Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind,
2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des

Landeshaushaltes abgeordnet oder diesen zugewiesen werden,

3. für in das frühere Dienstverhältnis auf Antrag zurückzuführende Beamte, Richter oder Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis ruhte,
4. für rückkehrende Beamte und Richter, deren ruhendes Dienstverhältnis kraft Gesetzes endete,
5. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder
6. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten.

Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(10) Kann ein Beschäftigungsverhältnis mit Wegfall der Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das für Finanzen zuständige Ministerium für die weggefallene Ermächtigung eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereiches für Regelaufgaben desselben Einzelplanes die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie Fachrichtung und Verwendungsbereich frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(12) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(14) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Bildung zuständigen Ministeriums in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nichtdeutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache ver-

bleibt ein Sockel von 100 Stellen. Der Finanzausschuss des Landtages ist halbjährlich zu unterrichten.

(15) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Bildung zuständigen Ministeriums zusätzliche Stellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich ausbringen, sofern die Erhöhung der Referendarstellen dies erfordert. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des für Bildung zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

(17) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 60 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(18) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums in den Kapiteln 1371 bis 1378 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit Professoren Planstellen der Besoldungsgruppe W2 nach Besoldungsgruppe W3 heben. Die Hebung ist durch Senkung oder Einsparung von Stellen zu decken. Die Änderungen sind im nächsten Stellenplan oder in den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Kapitel 1372 und 1374 auszuweisen.

(19) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf bis zu 7 zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 im Zusammenhang mit der Übernahme von Programmieraufgaben im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung ausbringen. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem kw-Vermerk „mit Wegfall der Personalbereitstellung für KONSENS-Leistungen“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die notwendige Deckung der Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und für die erforderlichen Sachmittel wird durch Einsparungen von Leistungsentgelten an den Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung erbracht.

(20) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren, zentralen Fragen des Einwanderungsrechtes und der Arbeitsmigration zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in den Kapiteln 0401, 0407 und 0906 in der Maßnahmegruppe 94 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entspre-

chenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(21) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese vorübergehend für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Streitigkeiten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3a der Verwaltungsgerichtsordnung (Windenergieanlagen) zusätzlich erforderlich sind. Die Stellen für Streitigkeiten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3a der Verwaltungsgerichtsordnung sind im Kapitel 0906 mit einem Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(22) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag eines Ressorts zusätzliche Stellen im Zusammenhang mit der Steuerung und der Umsetzung von Maßnahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im Stellenplan mit einem Vermerk „kw: mit Wegfall der Aufgabe“ auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(23) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums in den Kapiteln 1371, 1373, 1375 und 1376 zusätzliche Planstellen für die Umsetzung der Lehrkräftebildungsreform ausbringen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Planstellen und Stellen sind aus den im Kapitel 1370 veranschlagten Mitteln für die Lehrkräftebildungsreform des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(24) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages bis zu 6 zusätzliche Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Entwicklung und Umsetzung der einheitlichen Steuerung der Deckung der Bedarfe und für die Erhebung, die Übermittlung, die Verarbeitung und die Auswertung von Daten und Informationen sowie die Entwicklung und Betreuung der damit verbundenen IT-Fachverfahren insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich sind. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2030“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des für Soziales zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 8a

Zentrales Nachbesetzungsverfahren

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das für Finanzen zuständige Ministerium in den Maßnahmegruppen 98 „GPO-Stellen“ neue Stellen mit kw-Vermerk unter Angabe des Projektes und des voraussichtlichen Enddatums im Rahmen

1. von Modernisierungs- und Optimierungskonzepten der obersten Landesbehörden, die von der Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung“ bestätigt sind,
2. von Initiativen zur Staatsmodernisierung oder
3. der notwendigen Einführung oder Erneuerung von ressortübergreifend wirkenden IT-Verfahren mit herausragender Bedeutung sowie der Erhöhung der ressortübergreifenden IT-Sicherheit ausbringen.

Das für Finanzen zuständige Ministerium darf derart ausgebrachte vorhandene Stellen heben, senken, wandeln und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen. Vorgenannte Stellenplanveränderungen in den Maßnahmegruppen 98 sind nur gegen einzelplanübergreifende stellenseitige Deckung in Höhe der finanziellen Gegenwerte der vorhandenen gesperrten Stellen in den Maßnahmegruppen 97 „Demografie-Stellen“ zulässig. Die erforderlichen Personalausgaben werden aus Titel 1108 461.03 „Zentral veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung und Modernisierungsmaßnahmen (Modernisierungsfonds)“ zur Verfügung gestellt.

(2) Ausnahmsweise darf das für Finanzen zuständige Ministerium nach Abschluss eines Projektes nach Absatz 1 mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Absicherung des Projektergebnisses auf Antrag des jeweiligen Ressorts dauerhafte Stellen im Regelbereich des Stellenplans gegen einzelplanübergreifende stellenseitige Deckungen aus der Maßnahmegruppe 97 „Demografie-Stellen“ ausbringen.

(3) Die jeweiligen Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu § 8a zu erlassen.

§ 9 Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Bei der Gewährung von Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes sind die durchschnittlichen W-Besoldungen einschließlich der Leistungsbezüge von Professoren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Leistungszulagen für Rektoren. Nähere Regelungen trifft das für Finanzen zuständige Ministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabiteln abgesetzt werden.

(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätz-

lich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom für Finanzen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressort-bezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

§ 10 Drittfinanzierte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken oder entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kosten-erstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums im Rahmen des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ zusätzliche Stellen ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Finanzierung der Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben gewährleistet ist. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan in der Maßnahmegruppe 82 „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ auszuweisen.

§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das für Finanzen zuständige Ministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.

§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im

Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 3 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 000 000 Euro und Belastung auf 1 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 10 000 000 Euro, Veräußerung auf 5 000 000 Euro und Belastung auf 3 000 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtages einwilligt.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock,
 - e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/Greifswald,
 - g) an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
- h) Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE), Kassel für die Errichtung von Klima-Messmasten,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
8. bei der Nutzungsüberlassung der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung dieser Ausnahme auf die Universität Rostock zu übertragen,
9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,
11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommerches Landesmuseum,
15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,

17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf andere Landesbehörden und -einrichtungen zu übertragen,
 18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Bei anteiliger Zweckbindung und -verwendung wird der Abschlag nur anteilig gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
 - 18a. bei der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Kommunen, Landkreisen, und deren Unternehmen zum Zwecke der Schaffung kommunaler Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere Schulen, Sportplätze und Gemeindezentren sowie die Neuschaffung fusionsbedingter Verwaltungsstrukturen, soweit keine Förderung durch andere Förderprogramme erfolgt. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerziellem Charakter, deren Kosten und Betrieb ganz oder teilweise refinanziert werden. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Möglich ist ein Abschlag von maximal 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
 - 18b. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Berufsschulzentrum Nord“, Lindenstraße 15 und Amselweg 3 in Zierow, an den Landkreis Nordwestmecklenburg,
 19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,
 20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 21. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald,
 22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,
 23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz,
 24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung IGD begleiteten Projekts „Innovations-Gut von Thünen“,
 25. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebes von Mobilfunkinfrastrukturen. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturanlagen zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
 26. bei der Bestellung von Erbbaurechten an entbehrlichen Landesliegenschaften zugunsten der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land, sofern diese Liegenschaften mindestens seit 1990 ununterbrochen für kirchliche Zwecke verwendet werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Übereignung oder Nutzungsüberlassung,
 27. bei der Nutzungsüberlassung zum Zweck der Errichtung sowie des Betriebs von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur,
 28. bei der Nutzungsüberlassung oder Bestellung eines Erbbaurechts zum Zwecke der Unterbringung Geflüchteter und Asylsuchender,
 29. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten des Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.,
 30. bei der Nutzungsüberlassung des Maschinenhauses der Schlossanlage Wiligrad an den Kunstverein Wiligrad e. V., sofern das für Kultur zuständige Ministerium den Verein fördert.
- (4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung vom 30. Oktober 2014 erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als abschließbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung vom 30. Oktober 2014 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder,

wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sollen diese Grundstücke veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke der GLÖZ2-Kulisse erworben werden, wenn absehbar ist, dass diese durch Wasserstandsanehebungen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen können. Sobald die Wasserstandsanehebung durch Dritte erfolgt, wird im Rahmen der Umsetzung die Fläche an diesen veräußert und die Wasserstandsanehebung grundbuchrechtlich gesichert.

(6) Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie unabhängig von den in Absatz 1 und 2 genannten Wertgrenzen dürfen Kulturgüter aus den Sammlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an legitimierte frühere Eigentümer oder deren Erben ohne oder mit verminderter Gegenleistung zurückgegeben werden, soweit eine unrechtmäßige Eigentumsentziehung festgestellt wurde.

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 2 100 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung des Baus von Schiffen und Konverterplattformen auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), in der jeweils geltenden Fassung; insbesondere sind die dort festgelegten Obergrenzen einzuhalten.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 460 000 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht

zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.

(3) Das für Bau zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einschließlich Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, zugunsten der EVN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle Mecklenburg-Vorpommern zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmal-

pflege, den Hochschulen, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Kultureinrichtungen sowie den vom für Kultur zuständigen Ministerium institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(11) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(12) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(13) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(14) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 154, 183) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(15) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(16) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

(17) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.

(18) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 5 100 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.

(19) Das Ressort, das die Gesellschafterrechte bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH ausübt, wird ermächtigt, zugunsten der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH im Hinblick auf die Absicherung von Verpflichtungen der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH eine Patronatserklärung abzugeben.

(20) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, zur Finanzierung von Bauinvestitionen an den Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern Garantieerklärungen bis zu Gesamthöhe von 800 000 000 Euro abzugeben. Vor Abgabe der ersten Garantieerklärung für eine Baumaßnahme mit einem Gesamtvolumen von über 100 000 000 Euro, ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages einzuholen.

§ 15

Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVObI. M-V S. 1266), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVObI. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, wird für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 16

Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17

Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimm-

ten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. Eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen sowie außergewöhnliche Notsituationen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten sowie innerhalb des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das für Finanzen zuständige Ministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstruk-

turierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten und erforderliche Haushaltsvermerke auszubringen. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Überschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, Mittel zugunsten des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

(11) Die auf Einnahmetiteln verbuchten anteiligen Einnahmen aufgrund der Umsatzsteuer in Fällen von § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ermächtigen zu Ausgaben in entsprechender Höhe bei Titel 532.50.

§ 17a

Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 17b

Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.

§ 18**Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes**

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus einer Anpassung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Diese Anpassungen sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Fachministeriums bei Änderungen im Bundeshaushalt haushaltsneutrale Umschichtungen von Einnahme- und Ausgabeansätzen sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben nach Inkrafttreten des Bundeshaushalts vorzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme-

me- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten und erforderliche Haushaltsvermerke auszubringen, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne, den geänderten Bundeshaushalt oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19**Weitergeltung von Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

§ 20**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 11. Dezember 2025

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Finanzen
und Digitalisierung
Dr. Heiko Geue

EU-Rechtsakte:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101 vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist.

Anlage

zum Haushaltsgesetz 2026/2027

Gesamtplan des Haushaltsplans 2026/2027

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan
Teil IV	Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Teil I**Haushaltsübersicht Einnahmen 2026**

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnah- men	Gesamt- einnahmen 2026
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	180,0	--	--	--	180,0
02	Landesrechnungshof	--	12,4	--	--	--	12,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	--	150,0	--	150,0
04	Ministerium für Inneres und Bau	--	34.028,8	97.778,5	370.488,5	56.185,4	558.481,2
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	20.578,7	83.564,1	--	--	104.142,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	14.685,4	531.318,6	204.547,7	--	750.551,7
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	3.482,2	67.448,2	49.678,7	203,2	120.812,3
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.120,0	64.821,3	128.553,5	125.265,8	--	335.760,6
09	Ministerium für Justiz, Gleich- stellung und Verbraucher- schutz	--	95.041,2	11.706,6	--	--	106.747,8
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.393,7	489.690,8	94.476,4	--	588.560,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.955.746,9	51.240,8	1.516.710,2	657.908,7	315.479,6	9.497.086,2
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	3.900,0	--	2.043,0	1.100,0	7.043,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europa- angelegenheiten	--	4.762,1	57.963,2	11.072,3	--	73.797,6
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Digitalisierung der Landes- verwaltung	--	--	3.952,2	--	--	3.952,2
	Summe Haushalt	6.972.866,9	297.127,2	2.988.685,9	1.515.631,1	372.968,2	12.147.279,3

Haushaltsübersicht Ausgaben 2026

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zu- schüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2026
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	41.671,6	7.768,5	--	13.001,5	2.937,7	1.394,5	646,5	67.420,3
02	8.729,7	560,6	--	5,2	--	110,0	1.010,5	10.416,0
03	9.356,8	3.701,3	--	5.356,4	--	1.900,5	736,7	21.051,7
04	435.437,4	51.914,7	--	591.766,5	4.203,5	684.879,9	25.834,9	1.794.036,9
05	225.286,3	12.926,0	--	11.169,1	--	770,2	11.820,1	261.971,7
06	98.194,7	44.646,4	--	581.187,7	102.145,5	342.904,8	-15.460,0	1.153.619,1
07	1.088.179,4	12.994,3	--	808.227,0	--	59.502,7	47.272,4	2.016.175,8
08	143.304,7	68.489,6	--	193.085,3	38.466,0	129.570,8	-2.946,0	569.970,4
09	214.446,8	142.364,1	--	28.571,7	--	10.841,6	6.980,3	403.204,5
10	44.438,3	9.111,8	--	1.462.431,9	--	168.217,5	36.825,6	1.721.025,1
11	596.519,9	58.059,5	184.100,0	1.687.309,7	--	238.514,5	--	2.764.503,6
12	--	118.788,5	--	4,1	154.174,6	10.061,0	-4.142,1	278.886,1
13	29.743,4	17.975,3	--	712.151,8	--	64.137,6	10.388,0	834.396,1
14	189,6	31,7	--	--	--	--	--	221,3
15	--	184.104,8	--	4.136,8	--	86.289,1	-24.150,0	250.380,7
HH	2.935.498,6	733.437,1	184.100,0	6.098.404,7	301.927,3	1.799.094,7	94.816,9	12.147.279,3

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2026

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	180,0	67.420,3	-67.240,3
02	Landesrechnungshof	12,4	10.416,0	-10.403,6
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	150,0	21.051,7	-20.901,7
04	Ministerium für Inneres und Bau	558.481,2	1.794.036,9	-1.235.555,7
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	104.142,8	261.971,7	-157.828,9
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	750.551,7	1.153.619,1	-403.067,4
07	Ministerium für Bildung und Kindertages- förderung	120.812,3	2.016.175,8	-1.895.363,5
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirt- schaft, ländliche Räume und Umwelt	335.760,6	569.970,4	-234.209,8
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	106.747,8	403.204,5	-296.456,7
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	588.560,9	1.721.025,1	-1.132.464,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	9.497.086,2	2.764.503,6	6.732.582,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	7.043,0	278.886,1	-271.843,1
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	73.797,6	834.396,1	-760.598,5
14	Landesverfassungsgericht	0,6	221,3	-220,7
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	3.952,2	250.380,7	-246.428,5
	Summe	12.147.279,3	12.147.279,3	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2026

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2026	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2027	2028	2029	2030
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.500	2.000	2.500	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	16.596	4.436	3.900	4.360	3.900
04	Ministerium für Inneres und Bau	210.584	54.940	47.270	47.104	61.270
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	555.145	262.008	194.338	89.828	8.971
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	18.265	5.820	4.295	4.150	4.000
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	329.598	172.043	104.111	47.068	6.376
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	12.156	6.627	1.843	1.843	1.843
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	167.841	92.161	50.240	25.290	150
11	Allgemeine Finanzverwaltung	320.000	80.000	80.000	80.000	80.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2.030	850	640	540	--
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.730	6.105	4.765	4.210	1.650
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	--	--	--	--	--
	Summe	1.653.445	686.990	493.902	304.393	168.160

Haushaltsübersicht Einnahmen 2027

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2027
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	180,0	--	--	--	180,0
02	Landesrechnungshof	--	0,2	--	--	--	0,2
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	100,0	150,0	--	250,0
04	Ministerium für Inneres und Bau	--	32.588,2	103.180,7	289.284,6	56.929,9	481.983,4
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	20.884,3	95.886,5	--	--	116.770,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	15.829,4	535.060,6	198.723,1	--	749.613,1
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	3.482,2	68.487,9	47.963,2	203,2	120.136,5
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.120,0	66.383,6	129.612,4	128.037,3	1.017,4	342.170,7
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	95.241,1	11.833,8	--	--	107.074,9
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.393,7	501.214,8	94.487,5	--	600.096,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.078.310,5	48.111,0	1.580.438,8	584.012,3	294.486,5	9.585.359,1
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	3.900,0	--	950,0	1.100,0	5.950,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	--	4.752,3	59.075,5	4.091,3	--	67.919,1
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	--	--	3.694,1	--	--	3.694,1
	Summe Haushalt	7.095.430,5	295.746,6	3.088.585,1	1.347.699,3	353.737,0	12.181.198,5

Haushaltsübersicht Ausgaben 2027

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisun- gen und Zu- schüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnah- men	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2027
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	40.448,3	7.420,5	--	9.372,9	2.825,0	302,0	661,0	61.029,7
02	8.980,7	639,4	--	5,2	--	80,0	1.047,7	10.753,0
03	9.624,9	4.012,4	--	5.255,1	--	1.900,5	758,8	21.551,7
04	445.107,3	47.643,9	--	602.075,3	--	499.187,3	27.719,7	1.621.733,5
05	232.998,4	11.801,8	--	9.514,4	--	478,7	12.548,0	267.341,3
06	101.850,3	44.263,0	--	582.557,8	101.037,9	352.488,9	-15.223,0	1.166.974,9
07	1.121.417,6	12.966,3	--	829.537,6	--	57.587,2	49.172,3	2.070.681,0
08	148.952,1	67.343,2	--	195.715,1	45.125,3	129.126,2	-3.209,2	583.052,7
09	219.890,3	141.303,6	--	29.052,4	--	5.077,7	7.425,3	402.749,3
10	45.466,1	8.891,6	--	1.542.232,3	--	166.240,0	13.646,4	1.776.476,4
11	666.684,2	58.061,3	210.850,0	1.640.656,9	--	231.000,0	--	2.807.252,4
12	--	121.438,9	--	4,1	169.402,5	8.785,0	-3.961,6	295.668,9
13	30.664,0	17.039,9	--	723.717,4	--	59.742,8	10.689,6	841.853,7
14	191,7	31,7	--	--	--	--	--	223,4
15	--	186.248,2	--	5.327,1	--	86.431,3	-24.150,0	253.856,6
HH	3.072.275,9	729.105,7	210.850,0	6.175.023,6	318.390,7	1.598.427,6	77.125,0	12.181.198,5

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2027

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	180,0	61.029,7	-60.849,7
02	Landesrechnungshof	0,2	10.753,0	-10.752,8
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	250,0	21.551,7	-21.301,7
04	Ministerium für Inneres und Bau	481.983,4	1.621.733,5	-1.139.750,1
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	116.770,8	267.341,3	-150.570,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	749.613,1	1.166.974,9	-417.361,8
07	Ministerium für Bildung und Kindertages- förderung	120.136,5	2.070.681,0	-1.950.544,5
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirt- schaft, ländliche Räume und Umwelt	342.170,7	583.052,7	-240.882,0
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	107.074,9	402.749,3	-295.674,4
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	600.096,0	1.776.476,4	-1.176.380,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	9.585.359,1	2.807.252,4	6.778.106,7
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	5.950,0	295.668,9	-289.718,9
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	67.919,1	841.853,7	-773.934,6
14	Landesverfassungsgericht	0,6	223,4	-222,8
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	3.694,1	253.856,6	-250.162,5
	Summe	12.181.198,5	12.181.198,5	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2027

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2027	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2028	2029	2030	2031
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.400	400	2.500	1.500	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	--	--	--
04	Ministerium für Inneres und Bau	209.853	52.856	46.271	49.566	61.160
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	431.739	176.499	144.918	99.760	10.562
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	17.965	5.520	4.295	4.150	4.000
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	262.701	153.485	98.349	9.761	1.106
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	6.874	4.868	1.003	1.003	--
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	92.061	41.751	25.160	25.150	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	320.000	80.000	80.000	80.000	80.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	1.300	750	440	110	--
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.650	5.935	4.715	4.250	1.750
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Digitalisierung der Landesverwaltung	--	--	--	--	--
	Summe	1.363.543	522.064	407.651	275.250	158.578

Teil II**Finanzierungsübersicht**

in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haus- halts- plan	Haus- halts- plan-	Haus- halts- plan-
	2024	2025	2026	2027
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen	12.391,5	11.316,6	12.147,3	12.181,2
abzüglich				
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	178,9	168,0	201,9	208,6
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	541,7	537,3	171,1	145,1
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	279,0	279,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	11.670,8	10.611,3	11.495,3	11.548,4
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben	12.391,5	11.316,6	12.147,3	12.181,2
abzüglich				
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	178,9	168,0	201,9	208,6
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	133,6	2,3	2,2	3,0
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	899,6	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	11.179,3	11.146,3	11.943,2	11.969,7
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./ Zeile 2.6 nachrichtlich:	491,5	-535,0	-447,9	-421,2
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	1.540,5	340,3	416,5	426,9

Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist 2024	Haushalts- plan 2025	Haushalts- plan- Entwurf 2026	Haushalts- plan- Entwurf 2027
1	2	3	4	5
1. haushalterische Schulden				
1.1 Anfangsbestand	12.235,7	11.336,0	11.336,0	11.613,5
1.2 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-899,6	0,0	277,5	277,5
1.2.1 haushalterische Kreditaufnahme	0,0	0,0	277,5	277,5
1.2.2 haushalterische Tilgung	-899,6	0,0	0,0	0,0
1.3 Endbestand	11.336,0	11.336,0	11.613,5	11.891,0
2. fundierte Schulden				
2.1 Anfangsbestand	8.463,4	7.969,0	7.969,0	8.246,5
2.2 Saldo	-494,4	0,0	277,5	277,5
2.2.1 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	1.820,9	704,0	424,6	1.127,5
2.2.2 Tilgungen am Kreditmarkt	-2.315,3	-704,0	-147,1	-850,0
2.3 Endbestand	7.969,0	7.969,0	8.246,5	8.524,0
3. interne Ausleihungen bei Liquiditätspositionen				
3.1 Anfangsbestand	3.772,3	3.367,0	3.367,0	3.367,0
3.2 Saldo	-405,3	0,0	0,0	0,0
3.2.1 Veränderung aus fundierten Schulden (Saldo)	494,4	0,0	-277,5	-277,5
3.2.2 Veränderung aus haushalterischer Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-899,6	0,0	277,5	277,5
3.3 Endbestand	3.367,0	3.367,0	3.367,0	3.367,0
nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2026/2027*				

* Bis zum 31. Dezember 2024 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 3.367.001.299,03 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden.

Teil IV**Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2026 - ex ante**
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2024	2025	2026
lfd. Nr.	1	2	3	4
1	Steuern, LFA, BEZ	7.892,9	7.851,4	8.278,2
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	7.892,9	7.851,4	8.278,2
4	Inflationsrate ¹	2,2%	2,0%	2,0%
5	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2026	8.009,1	8.198,5	8.345,6
6	oberer Referenzwert	8.249,4	8.444,4	8.596,0
7	unterer Referenzwert	7.768,8	7.952,5	8.095,3
8	Unterer Grenzwert unterschritten?	NEIN		
9	Betrag Unterschreitung Grenzwert	0,0		
10	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen	0,0		
11	konjunkturell bedingte Unterschreitung	0,0		
12	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert	0,0		
13	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme	0,0		
14	Kreditaufnahme	0,0		
15	Oberer Grenzwert überschritten?	NEIN		
16	Betrag Überschreitung Grenzwert	0,0		
17	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen	0,0		
18	konjunkturell bedingte Überschreitung	0,0		
19	Tilgung Kredite aus Vorjahren	0,0		
20	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre	0,0		
21	Zuführung an Sondervermögen	0,0		
22	Anfangsbestand SV	292,9		
23	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme	0,0		
24	Entnahme aus Sondervermögen	146,0		
25	<i>Summe der Entnahmen</i>	146,0		
26	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung	0,0		
27	Zuführung an Sondervermögen	0,0		
33	<i>Summe der Zuführungen</i>	0,0		
34	Endbestand SV	146,9		

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr),
Statistisches Bundesamt, Statista 2025

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2027 - ex ante
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
lfd. Nr.	1	2	3	4
1	Steuern, LFA, BEZ	7.851,4	8.278,2	8.354,2
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	7.851,4	8.278,2	8.354,2
4	Inflationsrate ¹	2,0%	2,0%	2,0%
5	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2027	8.198,5	8.345,6	8.469,7
6	oberer Referenzwert	8.444,4	8.596,0	8.723,8
7	unterer Referenzwert	7.952,5	8.095,3	8.215,7
8	Unterer Grenzwert unterschritten?	NEIN		
9	Betrag Unterschreitung Grenzwert	0,0		
10	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen	0,0		
11	konjunkturell bedingte Unterschreitung	0,0		
12	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert	0,0		
13	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme	0,0		
14	Kreditaufnahme	0,0		
15	Oberer Grenzwert überschritten?	NEIN		
16	Betrag Überschreitung Grenzwert	0,0		
17	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen	0,0		
18	konjunkturell bedingte Überschreitung	0,0		
19	Tilgung Kredite aus Vorjahren	0,0		
20	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre	0,0		
21	Zuführung an Sondervermögen	0,0		
22	Anfangsbestand SV	146,9		
23	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme	0,0		
24	Entnahme aus Sondervermögen	146,9		
25	<i>Summe der Entnahmen</i>	146,9		
26	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung	0,0		
27	Zuführung an Sondervermögen	0,0		
33	<i>Summe der Zuführungen</i>	0,0		
34	Endbestand SV	0,0		

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr),
Statistisches Bundesamt, Statista 2025

Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027

Vom 11. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 64

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1: Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz)
- Artikel 3: Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes
- Artikel 4: Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX
- Artikel 5: Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII
- Artikel 6: Änderung des Sondervermögensgesetzes Klimaschutz und Landwirtschaft
- Artikel 7: Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II
- Artikel 8: Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V
- Artikel 9: Änderung des Landesforstanstaltsgesetzes
- Artikel 10: Änderung des Werftenförderungsgesetzes
- Artikel 11: Änderung des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes
- Artikel 12: Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
- Artikel 13: Inkrafttreten

„(5) Die Landesregierung legt dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss des Landtages die Entwürfe für Vereinbarungen nach Artikel 91b des Grundgesetzes vor, die haushaltsmäßige Ausgaben zur Folge haben.“

3. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 ist entprochen, wenn die erzielten Einnahmen aus Krediten den Anteil des Landes an der Gesamtheit der gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 des Grundgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) zulässigen Kreditaufnahme nicht überschreiten.“

b) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Höhe der Einnahmen aus Krediten zum Ausgleich des Haushaltsplans wird im Haushaltsgesetz bestimmt.“

4. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19 Übertragbarkeit

Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie Ausgaben für Landeskofinanzierung, Investitionskorridore sowie Bauunterhaltung und mehrjährige Einzelinvestitionen sowie Programme sind übertragbar.“

5. § 28 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Finanzministerium prüft die Voranschläge und stellt unter Einbeziehung der Voranschläge des Präsidenten des Landtags, des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und des Präsidenten des Landesrechnungshofs den Entwurf des Haushaltsplans auf. Es kann die Voranschläge nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern. Die Voranschläge des Präsidenten des Landtags, des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und des Präsidenten des Landesrechnungshofs kann es nur mit deren Zustimmung ändern.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern¹

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 938) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird Absatz 3 aufgehoben.
2. § 10 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. April 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 1

„(4) Wird die Zustimmung zur Änderung des Voranschlags des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht erteilt, so findet zum Zwecke der Herstellung einer Einigung eine Abstimmung des Voranschlags zwischen dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Präsidenten des Landtages, dem für Finanzen zuständigen Ministerium, dem Ältestenrat des Landtages und den finanzpolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen statt. Der danach von dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festgestellte Voranschlag ist unverändert in den Entwurf des Haushaltsplans einzufügen.“

(5) Wird die Zustimmung zur Änderung des Voranschlags des Präsidenten des Landesrechnungshofes nicht erteilt, so hat das für Finanzen zuständige Ministerium den unveränderten Voranschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.“

7. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Bauten“ durch die Angabe „Baumaßnahmen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgabe-resten sowie die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Verpflichtungsermächtigungen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.“

8. § 65 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen, im Sinne des Handelsgesetzbuches, allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz)²

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), wird wie folgt geändert:

- 1. § 104c wird durch folgenden § 104c ersetzt:

„§ 104c Baumaßnahmen

(1) Die Universitätsmedizin besitzt die Bauherrenfunktion. Hierzu gehören insbesondere die Planung und die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

(2) Die Universitätsmedizin kann über § 104b Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 hinaus zur Finanzierung ihrer baulichen Investitionen Kredite aufnehmen, für deren Rückzahlung längstens der Zeitraum der technischen Nutzungsdauer vorzusehen ist. Die Kreditaufnahme bedarf der Einwilligung durch den gemeinsamen Gewährträgerausschuss des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums. Die Summe der Obergrenze aller Kredite wird im Haushaltsgesetz festgelegt.

(3) Das Land gewährt Mittel für die Lasten der Kredite gemäß Absatz 2 nach Maßgabe des Haushalts.

(4) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium und das Finanzministerium bilden einen gemeinsamen Gewährträgerausschuss, der über die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 2 entscheidet und die bauliche Entwicklung der Universitätsmedizin sowie deren Finanzierung begleitet. Der Gewährträgerausschuss prüft auf der Grundlage einer überjährigen Bauentwicklungsplanung und qualifizierter Planungsunterlagen die funktionale und wirtschaftliche Notwendigkeit der Baumaßnahmen. Dem Gewährträgerausschuss gehören an

- 1. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums,
- 2. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter des Finanzministeriums,
- 3. beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in den Aufsichtsräten der Universitätsmedizinen ist ausgeschlossen. Den Vorsitz des Gewährträgerausschusses führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie der Vorstand nehmen als Gäste teil. Der Gewährträgerausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er soll bei größeren Baumaßnahmen unter Zuhilfenahme einer vom Land beauftragten sachverständigen Person entscheiden.

(5) Die überjährige Bauentwicklungsplanung der Universitätsmedizin ist dem Finanzausschuss des Landtages zur Zustimmung vorzulegen. Gleiches gilt für einzelne Bauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von über 100 Millionen Euro.“

- 2. In § 114 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Soweit mit der Ausführung eines Bauvorhabens der Universitätsmedizin bereits begonnen wurde, findet § 104c

² Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. Januar 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11

in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Mit der Ausführung begonnen wurden Bauvorhaben, deren Planungsstand die Leistungsphase 5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, erreicht hat. Bauvorhaben, deren Planungsstand noch nicht über die Leistungsphase 4 hinausgeht, werden von der Universitätsmedizin fortgeführt. In diesen Fällen tritt die Universitätsmedizin in alle Rechtsverhältnisse und Verpflichtungen ein, die die Staatliche Hochbauverwaltung im Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen eingegangen ist.

(6) In den Jahren 2026 und 2027 können durch die Universitätsmedizinen übernommene Bauvorhaben, abweichend von § 104c Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 fortgeführt werden, ohne dass es der vorherigen Zustimmung zur überjährigen Bauentwicklungsplanung bedarf. Dies gilt insbesondere für Bauvorhaben, für die bereits eine Entwurfsunterlage der Staatlichen Hochbauverwaltung oder eine Bedarfsanerkennung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums vorliegt. Zustimmungsvorbehalte zu Kreditaufnahmen bleiben unberührt.“

Artikel 3 **Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes³**

Das Kommunalprüfungsgesetz vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „finanzielle“ gestrichen.

Artikel 4 **Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX⁴**

Das Landesausführungsgesetz SGB IX vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 1 durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die durch den Eingliederungshilfeträger abgeschlossen werden,“.
- c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Eingliederungshilfeträger und ihre zentrale Stelle sollen die Verhandlung von Leistungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Ab-

satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gemeinsam an in der Regel nicht mehr als drei Verhandlungstagen durchführen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht unter Verantwortung der zentralen Stelle statt. Der fachliche Austausch soll mindestens sechsmal im Jahr stattfinden. Zu mindestens zwei dieser Termine sollen die Vertreter der Leistungserbringerverbände auf Landesebene eingeladen werden. Soweit ein Eingliederungshilfeträger von der ehemaligen Möglichkeit, die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 ganz oder teilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch gemacht hatte, finden zusätzlich zu den in Satz 1 und 2 genannten fachlichen Austauschen mindestens zwei weitere Austausche pro Jahr zwischen dem Eingliederungshilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht unter Verantwortung der zentralen Stelle statt.“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „flächendeckende“ die Angabe „, landeseinheitliche“ eingefügt.
3. Nach § 9 wird der folgende § 10 eingefügt:

„§ 10 **Einheitliche Steuerung der Deckung der Bedarfe**

(1) Zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Ausgestaltung der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entwickelt die oberste Landessozialbehörde allgemeine Orientierungsmaßstäbe. Diese Maßstäbe für eine einheitliche Bewilligungspraxis im Land umfassen die Bildung von Gruppen vergleichbarer Teilhabebeeinträchtigungen und -bedarfe sowie darauf bezogene Leistungsumfänge. Die individuelle Feststellung des Bedarfs sowie die Entscheidung über die Leistungsgewährung im Einzelfall bleiben davon unberührt. Die zur Entwicklung der Orientierungsmaßstäbe erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), werden von den Eingliederungshilfeträgern an die oberste Landessozialbehörde entsprechend der §§ 18 und 18a übermittelt.

(2) Soweit Maßstäbe nach Absatz 1 vorliegen, teilt die oberste Landessozialbehörde diese jedem Eingliederungshilfeträger vor Beginn eines Kalenderjahres zur Orientierung bei der allgemeinen Planung und Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe mit.“

4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu den §§ 11 und 12.

³ Ändert Gesetz vom 6. April 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2022 - 1

⁴ Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 860 - 9

5. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
6. Die bisherige § 13 wird zu § 14 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 6 wird jeweils die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 5 wird jeweils die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt. Zudem wird in Satz 5 die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt. In Satz 6 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
7. Der bisherige § 14 wird zu § 15.
8. Der bisherige § 15 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

„§ 16

Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes

(1) Das Land gewährt den Eingliederungshilfeträgern einen Mehrbelastungsausgleich in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Höhe von jährlich 9 000 000 Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des vorvergangenen Jahres. Grundlage für die Verteilung ist die amtliche Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern der Empfängerinnen und Empfänger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Ausgleichsleistungen werden auf volle Eurobeträge gerundet. Die sich aus der Berechnung ergebenden Ausgleichsleistungen werden durch Runderlass der obersten Landessozialbehörde bekannt gemacht und zur Mitte eines Quartals in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages ausgezahlt.

(2) Der erforderliche Vollzugaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Höhe der pauschalen Erstattung werden durch das Land gemäß § 19 evaluiert. Ergibt die Evaluation nach § 19 oder eine Zwischenevaluation einen Anpassungsbedarf des in Absatz 1 genannten Betrages, kann eine Änderung des Betrages durch eine Verordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorgenommen werden.“

9. Der bisherige § 16 wird zu § 17.
10. Der bisherige § 17 wird gestrichen.
11. Der § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

„§ 18

Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes sind

die Eingliederungshilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger verpflichtet, fortlaufend Daten, personenbezogene und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln. Die Daten müssen geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 14 Absatz 1 und 2, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Eingliederungshilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu führen. Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den in Satz 1 benannten zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten und die Verantwortlichkeit für die jeweiligen Systeme und Verarbeitungsschritte regelt das für Soziales zuständige Ministerium als oberste Landessozialbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Eingliederungshilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes nach den §§ 13 bis 15 regeln.“

12. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

„§ 18a

Datenübermittlung und Datenverarbeitung

(1) Die Übermittlung hat in verschlüsselter Form über ein elektronisches Übermittlungsverfahren zu erfolgen, das den Vorgaben des IT-Grundschutzes und den technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und dessen Datenschutzkonformität anhand des Standard-Datenschutzmodells festgestellt worden ist.

(2) Die Verarbeitung der nach § 18 erhobenen personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der fachaufsichtlichen Aufgaben der obersten Landessozialbehörde erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken ist unzulässig. Die Daten dürfen jedoch für weitere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke der obersten Landessozialbehörde, des Finanzministeriums sowie der Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte anonymisiert und anonymisiert weiterverarbeitet werden.

(4) Jeder Zugriff auf personenbezogene Daten und auf besondere Kategorie personenbezogener Daten ist vollständig zu protokollieren.

(5) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten und die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen. Anstelle der Löschung ist eine Anonymisierung zulässig.“

13. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII⁵**

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 611, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Sozialhilfeträger und ihre zentrale Stelle sollen die Verhandlung von Leistungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gemeinsam an in der Regel nicht mehr als drei Verhandlungstagen durchführen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht unter Verantwortung der zentralen Stelle statt. Der fachliche Austausch soll mindestens sechsmal im Jahr stattfinden. Zu mindestens zwei dieser Termine sollen die Vertreter der Leistungserbringerverbände auf Landesebene eingeladen werden. Soweit ein Sozialhilfeträger von der ehemaligen Möglichkeit, die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 ganz oder teilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch gemacht hatte, finden zusätzlich zu den in Satz 1 und 2 genannten fachlichen Austauschen mindestens zwei weitere Austausche pro Jahr zwischen dem Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht unter Verantwortung der zentralen Stelle statt.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

2. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug auf Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „fortlaufend Daten“ die Angabe „, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten“ eingefügt.

b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den in Satz 1 benannten zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen

Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten und die Verantwortlichkeit für die jeweiligen Systeme und Verarbeitungsschritte regelt das für Soziales zuständige Ministerium als oberste Landessozialbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Sozialhilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes nach den §§ 17 bis 19 regeln.“

4. Nach § 21 wird der folgende § 21a eingefügt:

„§ 21a Datenübermittlung und Datenverarbeitung

(1) Die Übermittlung hat in verschlüsselter Form über ein elektronisches Übermittlungsverfahren zu erfolgen, das den Vorgaben des IT-Grundschutzes und der technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und dessen Datenschutzkonformität anhand des Standard-Datenschutzmodells festgestellt worden ist.

(2) Die Verarbeitung der nach § 21 erhobenen personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der fachaufsichtlichen Aufgaben der obersten Landessozialbehörde erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung der Daten zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken ist unzulässig. Die Daten dürfen jedoch für weitere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke der obersten Landessozialbehörde, des Finanzministeriums sowie der Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte anonymisiert und anonymisiert weiterverarbeitet werden.

(4) Jeder Zugriff auf personenbezogene Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist vollständig zu protokollieren.

(5) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind spätestens 5 Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen. Anstelle der Löschung ist eine Anonymisierung zulässig.“

5. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Sondervermögensgesetzes Klimaschutz und Landwirtschaft⁶**

Das Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft (Sondervermögensgesetz Klimaschutz und Landwirtschaft) vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920, 921) wird wie folgt geändert:

⁵ Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 7

⁶ Ändert Gesetz vom 18. Dezember 2023; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7817 - 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Landesklimaschutzziele und“ durch die Angabe „Landesklimaschutzziele,“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „Landschaft.“ durch die Angabe „Landschaft,“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (Wiederherstellungsverordnung) und

6. die Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel des Landes für einen GAK Sonderrahmenplan „Klimaanpassung und Naturschutz“.“
4. Der Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Aus Mitteln des Sondervermögens können dem Haushalt des Landes Deckungsmittel zugeführt werden für Investitionen in landeseigene Liegenschaften am Messestandort in Mühlengeez.“

Artikel 7

Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II⁷

Das Landesausführungsgesetz SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 502), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „im Benehmen mit dem Finanzministerium“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V⁸

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4a Absatz 3 wird die Angabe „8 000 000 Euro“ durch die Angabe „12 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Landesforstanstaltsgesetzes⁹

Das Landesforstanstaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266), das zuletzt

durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete (Landesamt) sowie der Forstämter sind gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung Beamtinnen und Beamte der Landesforstanstalt geworden.“

2. Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Das Land übernimmt die Versorgungslasten für die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt.

(1b) Für die Beamtinnen und Beamten, die durch die Landesforstanstalt erstmalig in das Beamtenverhältnis berufen oder dorthin versetzt worden sind und zukünftig berufen oder dorthin versetzt werden, sind zur Finanzierung der Versorgungslasten von der Landesforstanstalt Versorgungszuschläge an das Land zu leisten. Die Höhe der Versorgungszuschläge beträgt 30 Prozent der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Darüber hinaus sind 2,5 Prozent der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zur Finanzierung der Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an das Land zu leisten.“

Artikel 10

Änderung des Werftenförderungsgesetzes¹⁰

Das Werftenförderungsgesetz vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Finanzrahmen der Werftenförderung

(1) Das Land vergibt für die Bauzeitfinanzierung von Schiffbauprojekten auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamtobergrenze von 100 000 000 Euro Obligo für das Land unter der Voraussetzung, dass sich auch der Bund an der jeweils vom Land zu verbürgenden Projektfinanzierung mittels Rückgarantie oder paralleler Bundesbürgschaft beteiligt.

(2) Das Land vergibt für die Bauzeitfinanzierung von Konverterplattformen auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamtobergrenze von 300 000 000 Euro Obligo für das Land unter der Voraussetzung, dass sich auch der Bund an der jeweiligen vom Land zu verbürgenden Finanzierungsmaßnahme mittels Rückgarantie oder paralleler Bundesbürg-

⁷ Ändert Gesetz vom 28. Oktober 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 5

⁸ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 21. Dezember 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1

⁹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 11. August 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 4

¹⁰ Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 707 - 5

schaft ebenso beteiligt. Die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen nach Satz 1 zugunsten einer Werft ist dabei grundsätzlich auf ein maximales Bürgschaftsobligo für das Land von 150 000 000 Euro beschränkt. Unter der Voraussetzung, dass die Gesamtobergrenze nach Satz 1 eingehalten wird, kann die für eine Werft nicht voll in Anspruch genommene Ermächtigung bis zu einem Betrag von 40 000 000 Euro auf eine andere Werft übertragen werden.

(3) Das auf die jeweilige in Absatz 1 und 2 genannte Gesamtobergrenze und die standortbezogene Obergrenze anzurechnende Bürgschaftsvolumen ergibt sich aus dem alleinigen vom Land insgesamt seit dem 1. Januar 2025 zugunsten der Werften in Mecklenburg-Vorpommern übernommenen Bürgschaftsobligo. Das danach durch das Land eingegangene Obligo verringert sich mit jeder Rückgabe einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistungserklärung soweit keine Inanspruchnahme erfolgte. Davon unberührt bleibt die erforderliche Anrechnung von vorjährigen Inanspruchnahmen auf den im jeweiligen Haushaltsgesetz geregelten Gesamtbürgschaftsrahmen.

(4) Das Land vergibt Kredite unmittelbar oder mittelbar über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nur gegen dingliche oder gleichgestellte Sicherheiten, die eine ausreichende Absicherung des Landes im Falle des Ausfalles gewährleisten. Vom Land gewährte Kredite werden auf den Bürgschaftsrahmen nach Absatz 1 und 2 nicht angerechnet.“

2. In § 4 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „schiffbausachverständige“ durch die Angabe „technisch sachverständige“ ersetzt.
3. In § 6 wird der Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:
„Ein Projekt kann gefördert werden, wenn mit der Förderung des Projekts die in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden und die Werft, auf der das Projekt durchgeführt werden soll, als förderwürdig (§ 4) eingestuft worden ist.“
4. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schiffbausachverständige“ durch die Angabe „technisch sachverständige“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes¹¹

Das Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetz vom 24. September 2019 (GVOBl. M-V S. 618), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Buchstabe d wird vor der Angabe „des Landeshochschulgesetzes“ die Angaben „in Verbindung mit § 114“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock“ durch die Angabe „Finanzministerium“ ersetzt.

3. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Finanzministerium als für Staatshochbau und Liegenschaften zuständige oberste Landesbehörde vertritt das Land in Verfahren auf Vermögenszuordnung nach dem VZOG, soweit keine hiervon abweichende Zuständigkeit festgelegt ist.“

Artikel 12

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes¹²

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 30, 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 24 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Form und Inhalt der Vereinbarungen
§ 24b Landesrahmenvertrag“.

- b) Nach der Angabe zu § 36 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 37 Experimentierklausel“.

2. Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Erteilung der Betriebserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn ausweislich seiner Bedarfsplanung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 eine ausreichende Versorgung an Kinderbetreuungsangeboten vorhanden ist.“

3. § 24 wird durch den folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24

Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Einvernehmen mit dem Land und der Belegenheitsgemeinde Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen abschließen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten. Die Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichsleistungen sind nicht zulässig. Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

¹¹ Ändert Gesetz vom 24. September 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 14

¹² Ändert Gesetz vom 4. September 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 5

(2) Das Land und die Belegenheitsgemeinde sind an den Verhandlungen nach Absatz 1 zu beteiligen. Ihr Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht spätestens am Ende der Verhandlung verweigert wird oder wenn eine Teilnahme an der Verhandlung unterbleibt (Fiktion des Einvernehmens).

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales gebildete Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle beträgt drei Monate. Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig.

(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. In diesen Fällen und nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes sind die Vereinbarungen auch auf Verlangen des Landes oder der Belegenheitsgemeinde neu zu verhandeln.

(5) Ungeachtet der Bedarfsplanung nach § 8 Absatz 1 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall auf den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 und 3 zu verzichten, wenn für eine neue Kindertageseinrichtung seiner Einschätzung nach kein Bedarf besteht, weil die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Plätze bereits vorhanden sind und statistisch ein Rückgang der Kinderzahlen erwartet wird.

(6) Nach Abschluss der Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 ist der Träger verpflichtet, den Eltern das Ergebnis unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben. Dabei hat er insbesondere über

1. die Anzahl der belegten Plätze je Förderart und -umfang,
2. die Platzkosten je Förderart und -umfang,
3. das den jeweiligen Förderarten zugeordnete Personal sowie
4. Investitionen

zu informieren. Eine Aktualisierungspflicht während der Laufzeit der Vereinbarung besteht nicht.

(7) Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte nach Absatz 1 und 3 sind Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, unabhängig von steuerrechtlichen und anderen Rechnungslegungsverpflichtungen ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten, das eine verursachungsgerechte Erfassung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige Einrichtung ermöglicht. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Träger von dieser Verpflichtung befreien.“

4. Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a und 24b eingefügt:

„§ 24a

Form und Inhalt der Vereinbarungen

(1) Die Verhandlung nach § 24 Absatz 1 und 3 hat in der durch das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium festgelegten Form zu erfolgen. Wird hierfür eine digitale Anwendung zur Verfügung gestellt, sind alle Beteiligten verpflichtet, diese zu nutzen. Vorgaben des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums für die bei Verhandlungsauftrag von den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorzulegenden Unterlagen sind einzuhalten. Mindestens ist das vorgegebene Musterkostenblatt auszufüllen. Die Frist des § 24 Absatz 3 Satz 2 beginnt erst zu laufen, wenn die vorzulegenden Unterlagen vollständig sind.

(2) Mit den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Leistungsvereinbarungen müssen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Elternrat, den Schulen, den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich getroffen werden. In den Entgelten sind die betriebsnotwendigen Investitionen und Ausgaben – insbesondere die sich aus der Konzeption der Einrichtung ergebenden notwendigen Personal-, Sach- und Bewirtschaftungskosten – enthalten. Dazu gehören die Kosten für das pädagogische Personal und für das Personal im Service- und Hausmeisterbereich. Bei den Personalkosten sind nur solche Kostenbestandteile anzuerkennen, die vom Träger der Kindertageseinrichtung tatsächlich verausgabt werden. Mittel für das pädagogische Personal, für Investitionen sowie für Sach- und Bewirtschaftungskosten sind grundsätzlich zweckgebunden einzusetzen. Weicht der Träger der Kindertageseinrichtung hiervon ab, hat er dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Die nähere Ausgestaltung dieses Verfahrens wird im Landesrahmenvertrag gemäß § 24b Absatz 1 geregelt.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen, ob die vorgehaltenen Gebäude und Grundstücke für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind und wirtschaftlich geführt werden. Investitionen sowie eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen können nur verlangt werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die nähere Ausgestaltung der Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 wird im Landesrahmenvertrag gemäß § 24b Absatz 1 geregelt.

(4) Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, im Rahmen der Verhandlung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung auf der Grundlage seiner Kosten- und Leistungsrechnung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Insbesondere hat er nachzuweisen, in welchem Umfang die geplanten Mittel der jeweiligen festgelegten Kostenarten aus der vorherigen Verhandlung tatsächlich für die entsprechenden Zwecke verausgabt wurden. Die Nachweispflichten gelten sinngemäß auch für die Verpflegungskosten. Bei der erst-

maligen Verhandlung des erhöhten Bedarfs an Hortförderung während der Schulferien hat der Träger der Kindertageseinrichtung eine Bedarfsanalyse vorzulegen und in den Folgeverhandlungen die jeweilige IST-Inanspruchnahme. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

(5) Abweichungen von der Leistungsvereinbarung gemäß § 24 Absatz 1 und 3 muss der Einrichtungsträger unverzüglich kompensieren oder, wenn diese nicht nur vorübergehend sind, dem Vereinbarungspartner mitteilen. In diesen Fällen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das vereinbarte Entgelt für die Dauer der Pflichtverletzung zu kürzen. Wahlweise kann er in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbrachte Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen. Die Rechte gemäß Satz 2 bis 4 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. §§ 276, 278, 280 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

(6) Wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt und ergibt eine aufgrund dessen erfolgte Prüfung nach § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern. Absatz 5 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten nach § 11 Absatz 2 gesondert auszuweisen und Hinweise auf die Rechte nach den Absätzen 5 und 6 sowie die Prüfungsrechte nach § 33 aufzunehmen.

§ 24b Landesrahmenvertrag

(1) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 sowie die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sach- und Bewirtschaftungskosten sowie Regelungen zur Festlegung des Personalschlüssels zu treffen. Die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 und § 24a Absatz 4 dürfen den Regelungen des Rahmenvertrages nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen.

(2) Wird ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen, so findet auf Verlangen einer der in Absatz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Einigen sich die in Absatz 1 genannten Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Anzeige des Schlichtungsverfahrens auf einen Schlichter, so wird auf Verlangen einer der in Absatz 1 genannten Vertragsparteien vom für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium ein Schlichter bestimmt. Wird ein Schlichtungsvorschlag vorgelegt, sollen sich die in Absatz 1 genannten Vertragsparteien dazu binnen acht Wochen äußern. Ein Schlichtungsvor-

schlag ist dann verbindlich, wenn die in Absatz 1 genannten Vertragsparteien diesem zustimmen. Kommt ein Rahmenvertrag auch im Zuge eines Schlichtungsverfahrens nicht zustande, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich auffordern, die Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht erneut aufgenommen werden, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium stattdessen eine eigenständige Empfehlung aussprechen. An bis dahin erzielte Verhandlungsergebnisse ist das Ministerium dabei nicht gebunden.

(3) Sofern die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags keine Regelungen nach § 24a Absatz 2 Satz 9 und Absatz 3 Satz 4 treffen, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium ein Schlichtungsverfahren durchführen. Scheitert die Schlichtung, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium abschließende Festlegungen treffen.“

5. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, in Höhe von 31,49 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 2 Absatz 1 bis 3. Der Anteil der Gemeinden für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 für die jeweilige Förderart und den Förderumfang auszuweisen. Bei Kindern in der Kindertagespflege basiert die Berechnung des monatlichen Betrages auf der Grundlage der Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ohne dass es einer gesonderten Ausweisung bedarf. Die Festsetzung des gemeindlichen Anteils erfolgt durch Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Benehmen mit den Belegenheitsgemeinden bei den Trägern der Kindertageseinrichtung prüfen, ob die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 eingehalten worden sind und ob die im Rahmen der Vereinbarungen geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Belegenheitsgemeinden können im Benehmen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Darüber hinaus kann das Land im Benehmen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Belegenheitsgemeinde eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann auch der Landesrechnungshof prüfen, ob die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 eingehalten worden sind und ob die im Rahmen der Vereinbarungen geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren.

(7) Führen das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Belegenheitsgemeinden Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 5 durch, haben sie den Träger der Kindertageseinrichtung und die jeweils nicht an der Prüfung beteiligten Prüfberechtigten über das Ergebnis zu informieren.“

7. In § 34 Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1 Satz 7“ durch die Angabe „§ 24a Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.

8. Nach § 36 wird der folgende § 37 eingefügt:

„§ 37

Experimentierklausel

Zur Erprobung innovativer Konzepte für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen oder die Finanzierung der Kindertagesförderung kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium für die Dauer von höchstens fünf Jahren von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen abweichen. Insbesondere kann das Ministerium in Abweichung von § 24 Absatz 3 festlegen, dass eine vom Land bestimmte unparteiische Schiedsperson, welche die Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst hat, im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 entscheidet und das entsprechende Verfahren näher ausgestaltet.“

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 11. Dezember 2025

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Finanzen
und Digitalisierung
Dr. Heiko Geue

Der Minister für Inneres
und Bau
Christian Pegel

Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese

Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

Gesetz zur Anpassung von Regelungen zur Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuerengesetz für gemeindefreie Gebiete und zur Berücksichtigung zusätzlicher Steuereinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 23

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern¹

Das Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 294), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920, 922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern²

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2025 (GVOBl. M-V S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 29 Finanzausgleichsumlagen“.

- b) Die Angabe zu § 32 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 32 Festsetzung und Berichtigung der Zuweisungen und der Finanzausgleichsumlagen“.

2. In § 13 wird die Angabe „Finanzausgleichsumlage nach § 29 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „Finanzausgleichsumlage I nach § 29 Absatz 2 Satz 3 und das Aufkommen sowie die Vorauszahlungen aus der Finanzausgleichsumlage II nach § 29 Absatz 4“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 7 wird jeweils die Angabe „Finanzausgleichsumlage“ durch die Angabe „Finanzausgleichsumlage I“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit für die Finanzausgleichsjahre ab 2028 nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die für das Jahr 2026 durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze als neue Nivellierungshebesätze; Gewerbesteuern aus Zerlegungsanteilen des Gewerbesteuermessbetrages auf Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten bleiben hierbei unberücksichtigt.“

- b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der Ermittlung der Messbeträge nach Satz 1 wird von den Istaufkommen die nach § 29 Absatz 3 auf das jeweilige Steueraufkommen zu entrichtende Finanzausgleichsumlage II abgezogen.“

5. § 29 wird durch den folgenden § 29 ersetzt:

„§ 29

Finanzausgleichsumlagen

(1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraft (§ 16 Absatz 4) die Bedarfsmesszahl (§ 16 Absatz 2) um mehr als 15 Prozent übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage I erhoben.

(2) Die Finanzausgleichsumlage I beträgt 30 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1. Aus ihrem Aufkommen fließt ein Teilbetrag in Höhe des gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes des vorvergangenen Jahres dem Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Der verbleibende Betrag wird der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben hinzugefügt.

(3) Steueraufkommen der Realsteuern, die auf gemeindefreien Grundbesitz, Betriebe oder Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten entfallen, sind Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichsumlage II.

(4) Die Finanzausgleichsumlage II beträgt 99 Prozent des Istaufkommens nach Absatz 3; bei Gewerbesteueraufkommen abzüglich der Gewerbesteuerumlage sowie unter Berück-

¹ Hebt Gesetz vom 20. Mai 2022 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 17

² Ändert Gesetz vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 14

sichtigung von Zinsen nach §§ 233a und 236 der Abgabenordnung. Sie wird nach Ablauf des Haushaltsjahres ermittelt und im zweiten Folgejahr zur Zahlung fällig. Abweichend von Satz 2 sind in den Jahren 2026 bis 2034 Vorauszahlungen zu entrichten. Diese betragen 54 000 000 Euro im Jahr 2026 und 48 000 000 Euro im Jahr 2027. Anschließend betragen die Vorauszahlungen 70 Prozent im Jahr 2028, 60 Prozent im Jahr 2029, 50 Prozent im Jahr 2030, 40 Prozent im Jahr 2031, 30 Prozent im Jahr 2032, 20 Prozent im Jahr 2033 und 10 Prozent im Jahr 2034 des auf 100 000 Euro abgerundeten Betrages nach Satz 1 für das Vorvorjahr.

(5) Die Finanzausgleichsumlagen sind unter Anrechnung von gezahlten Vorauszahlungen zum 1. Oktober eines Jahres fällig. Vorauszahlungen nach Absatz 4 Satz 3 sind bis zum 20. November eines Jahres fällig. Auf Antrag können Vorauszahlungen nach Absatz 4 Satz 3 ganz oder teilweise zinslos gestundet werden, wenn die Höhe der Vorauszahlung in einem unangemessenen Verhältnis zum erwarteten Steueraufkommen steht. Für rückständige Beträge können Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches gefordert werden.“

6. Nach § 31 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die auf gemeindefreie Gebiete entfallenden Istaufkommen der Realsteuern sind von den jeweils zuständigen Gemeinden gesondert auszuweisen und im Rahmen der finanzstatistischen Meldungen an das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern für Zwecke des Finanzausgleichs zu übermitteln.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Finanzausgleichsumlage“ durch die Angabe „Finanzausgleichsumlagen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die Finanzausgleichsumlage“ durch die Angabe „die Finanzausgleichsumlagen“ ersetzt.

8. In § 33 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Finanzausgleichsumlage“ durch die Angabe „Finanzausgleichsumlage I“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 11. Dezember 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

**Der Minister für Finanzen und
Digitalisierung
Dr. Heiko Geue**

Gesetz zur Erweiterung des Biosphärenreservats Südost-Rügen (BRSOR-ErwG)

Vom 11. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gebietserweiterung

Das Gebiet der Gemeinde Zirkow in den in der Anlage beschriebenen Grenzen wird zum Biosphärenreservat erklärt, soweit das Gemeindegebiet noch nicht Teil des Biosphärenreservats Südost-Rügen ist (Erweiterungsgebiet). Das Erweiterungsgebiet ist Bestandteil des Biosphärenreservats Südost-Rügen.

Anlage

§ 2

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Die Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12. September 1990 (GBl. SDr. Nr. 1471), die zuletzt durch Verordnung vom 21. August 2023 (GVOBl. M-V S. 726) geändert worden ist, finden auf das Erweiterungsgebiet Anwendung.

(2) Für das Erweiterungsgebiet gelten die Vorschriften für die Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft strengere Regelungen enthalten sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 11. Dezember 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Anlage
(zu § 1 Satz 1)

Die Grenze des Gemeindegebietes der Gemeinde Zirkow verläuft

1. beginnend vom nordwestlichsten Berührungspunkt des Flurstückes 5, Flur 2, Gemarkung Seelvitze mit dem Flurstück 32, Flur 1, Gemarkung Seelvitze der südwestlichen und westlichen Seite des Flurstückes 32, Flur 1, Gemarkung Seelvitze folgend, weiter über die Westseite des Flurstückes 33, Flur 1, Gemarkung Seelvitze bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 85, Flur 1, Gemarkung Viervitz, entlang der Süd- und Westseite des Flurstückes 85, Flur 1, Gemarkung Viervitz sowie der Westseite des Flurstückes 83/1, Flur 1, Gemarkung Viervitz und weiter entlang der Südseiten der Flurstücke 82/2, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 82/1, Flur 1, Gemarkung Viervitz und 74, Flur 1, Gemarkung Viervitz bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt,
2. von dort weiter entlang der südwestlichen Seiten der Flurstücke 33, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 34/1, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 30, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 32, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 28, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 12, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 11, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 10, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 8, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 7, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 6, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 5, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 4, Flur 1, Gemarkung Viervitz, 3, Flur 1, Gemarkung Viervitz und 2, Flur 1, Gemarkung Viervitz, weiter an der südöstlichen Seite des Flurstückes 57, Flur 3, Gemarkung Zirkow und von hier entlang der südwestlichen Seite des Flurstückes 56, Flur 3, Gemarkung Zirkow bis zum ersten Berührungspunkt mit dem Flurstück 53, Flur 3, Gemarkung Zirkow, weiter entlang der südwestlichen Seite des Flurstückes 53, Flur 3, Gemarkung Zirkow,
3. anschließend entlang der Südwest- und Westseite des Flurstückes 52, Flur 3, Gemarkung Zirkow sowie der Westseite des Flurstückes 82, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz, weiter entlang der Südwest- und Westseite des Flurstückes 118, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt,
4. von dort weiter entlang der Südseiten der Flurstücke 138, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz, 132, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz, 134, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz und weiter über die Süd- und Westseite des Flurstückes 135, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt,
5. von dort westlich weiter über die Süd- und Westseite des Flurstückes 136, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz und die Westseiten der Flurstücke 137/3, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz, 137/4, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz, 138, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 140, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz, von dort entlang der Westseite des Flurstücks 140, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz weiter südwestlich und westlich entlang des Flurstücks 141, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz und dann entlang der westlichen Seite des Flurstückes 142, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz, der südwestlichen, nördlichen und westlichen Seite des Flurstückes 144/2, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz, der West- und Nordseite des Flurstückes 145, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz und der Westseite des Flurstückes 27, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt,
6. von diesem Punkt weiter über die West- und Nordseite des Flurstückes 146, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz, die Nordseiten als verbundene Linie der Flurstücke 147, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz und 148, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz, dann nördlich entlang der Westseite des Flurstückes 150, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz bis zum südwestlichsten Punkt des Flurstückes 149, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz, nördlich weiter die West- und Nordwestseite des Flurstückes 149, Flur 1, Gemarkung Dalkvitz sowie die Nordseiten der Flurstücke 1, Flur 1, Gemarkung Tribberatz, 2, Flur 1, Gemarkung Tribberatz und 7, Flur 1, Gemarkung Tribberatz bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt,

7. von hier aus entlang der Nord- und Westseite des Flurstückes 102/2, Flur 1, Gemarkung Tribberatz, dann entlang der Westseite sowie der Nord- und Nordostseite des Flurstückes 51/1, Flur 1, Gemarkung Tribberatz bis zu dessen Berührungspunkt mit dem Flurstück 74/2, Flur 1, Gemarkung Tribberatz,
8. weiter der Nord-, Nordwest- und Nordostseite des Flurstückes 74/2, Flur 1, Gemarkung Tribberatz bis zum Berührungspunkt mit dem Flurstück 73, Flur 1, Gemarkung Tribberatz folgend,
9. von hier aus östlich entlang der Nordseiten der Flurstücke 73, Flur 1, Gemarkung Tribberatz, 2/2, Flur 2, Gemarkung Tribberatz, 6, Flur 2, Gemarkung Tribberatz, der Nord- und Ostseite des Flurstückes 19/2, Flur 2, Gemarkung Tribberatz, der Ostseite des Flurstückes 18, Flur 2, Gemarkung Tribberatz sowie der Nordseiten der Flurstücke, 21/1, Flur 6, Gemarkung Zargelitz und 27/2, Flur 6, Gemarkung Zargelitz bis an dessen nordöstlichen Eckpunkt,
10. von diesem Punkt weiter entlang der nordöstlichen Seite des Flurstückes 31/2, Flur 6, Gemarkung Zargelitz, der Nordseite des Flurstückes 1, Flur 1, Gemarkung Schmachter See und der West- und Nordseite des Flurstückes 54, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow bis zu dessen Berührungspunkt mit dem Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow,
11. von dort der West-, Nord- und Nordostseite des Flurstückes 1/3, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow folgend, weiter östlich über die Nordostgrenzen der Flurstücke 3/2, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow, 3/1, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow, 2/18, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow und die Nordostgrenzen der Flurstücke 2/10, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow, 5/4, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow, 5/8, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow, 5/2, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow, 5/7, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow, 5/6, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow sowie erneut 5/7, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow bis an dessen nordöstlichen Eckpunkt,
12. weiter südöstlich entlang der Nordost- und Ostseite des Flurstückes 2/18, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow, dann weiter an den Südostseiten der Flurstücke 2/17, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow, 2/15, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow, wieder entlang der Südostseite des Flurstückes 2/18, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow und dann der Südostseite des Flurstückes 46/1, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow sowie der Südost- und Südseite des Flurstückes 2/6, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow bis zu dessen südwestlichstem Eckpunkt,
13. von hier aus südwestlich der Südseite des Flurstückes 2/8, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow sowie der Südost- und Südseite des Flurstückes 51, Flur 1, Gemarkung Schmachter See bei Zirkow bis an dessen ersten Berührungspunkt mit dem Flurstück 34, Flur 4, Gemarkung Serams folgend,
14. weiter südöstlich über die Nordostseiten der Flurstücke 34, Flur 4, Gemarkung Serams und 16, Flur 4, Gemarkung Serams sowie die Nordostseite des Flurstückes 35, Flur 4, Gemarkung Serams bis zu dessen Berührungspunkt mit dem Flurstück 36, Flur 4, Gemarkung Serams,
15. von der Nordwest- und Nordseite des Flurstückes 36, Flur 4, Gemarkung Serams weiter nördlich über die Westseite des Flurstückes 53, Flur 4, Gemarkung Serams sowie die West- und Nordseite des Flurstückes 39, Flur 4, Gemarkung Serams bis an dessen östlichen Eckpunkt,

16. weiter östlich entlang der Nordseite und dann südlich entlang der Ostseite des Flurstückes 53, Flur 4, Gemarkung Serams sowie der Ostseiten der Flurstücke 40, Flur 4, Gemarkung Serams und 43, Flur 4, Gemarkung Serams bis zum nordwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes 42, Flur 4, Gemarkung Serams,
17. von dort aus entlang der Nord- und Ostseite des Flurstückes 42, Flur 4, Gemarkung Serams und der Ostseite des Flurstückes 44, Flur 4, Gemarkung Serams bis zum Berührungspunkt mit dem Flurstück 45, Flur 4, Gemarkung Serams,
18. weiter an den Nordostseiten der Flurstücke 45, Flur 4, Gemarkung Serams und 55, Flur 4, Gemarkung Serams entlang und über die Nordwest-, Nord- und Nordostgrenze des Flurstückes 1, Flur 3, Gemarkung Serams bis zu dessen südöstlichstem Eckpunkt,
19. von hier aus entlang der Nordost- und Ostseite des Flurstückes 4, Flur 3, Gemarkung Serams und der Ostseite des Flurstückes 5, Flur 3, Gemarkung Serams bis zum Berührungspunkt mit dem Flurstück 8, Flur 3, Gemarkung Serams,
20. von diesem Punkt östlich entlang der Nordseiten der Flurstücke 8, Flur 3, Gemarkung Serams, 9, Flur 3, Gemarkung Serams und 10, Flur 3, Gemarkung Serams sowie der Nord- und Ostseite des Flurstückes 11, Flur 3, Gemarkung Serams bis zu dessen südöstlichstem Eckpunkt,
21. von dort östlich weiter entlang der Nord- und Nordostseite des Flurstückes 37, Flur 4, Gemarkung Süllitz bei Zirkow, der Nordostseite des Flurstückes 38, Flur 4, Gemarkung Süllitz bei Zirkow, dann entlang der Nordost- und Südostseite des Flurstückes 1/4, Flur 1, Gemarkung Süllitz bei Zirkow, weiter südwestlich entlang der Südostseiten der Flurstücke 1/1, Flur 1, Gemarkung Süllitz bei Zirkow, 4, Flur 1, Gemarkung Süllitz bei Zirkow, 6/4, Flur 1, Gemarkung Süllitz bei Zirkow und 6/6, Flur 1, Gemarkung Süllitz bei Zirkow bis zu dessen erstem Berührungspunkt mit dem Flurstück 24/2, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow,
22. von diesem Punkt südlich weiter an der Ostseite des Flurstückes 24/2, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow über die Ostseite des Flurstückes 24/1, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow und die Ost- und Südseite des Flurstückes 14, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow bis zu dessen erstem Berührungspunkt mit dem Flurstück 26, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow,
23. danach entlang der Ost- und Südseite des Flurstückes 26, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow, der Süd- und Westseite des Flurstückes 27, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow, der Südwestseite des Flurstückes 28/2, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow und der Süd- und Südostseite des Flurstückes 29/2, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow bis zu dessen erstem Berührungspunkt mit dem Flurstück 35, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow,
24. von diesem Punkt südlich der Ostseite des Flurstückes 35, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow folgend, dann weiter über die Nordost-, Südost, Süd- und Westseite des Flurstückes 30, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow, weiter nordwestlich über die Südwestseite des Flurstückes 35, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow, die Südwestseite des Flurstückes 31, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow und die Südwestseite des Flurstückes 35, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow bis zu dessen erstem Berührungspunkt mit dem Flurstück 36, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow,
25. von diesem Punkt südwestlich weiter entlang der Südost- und Südseite des Flurstückes 36, Flur 3, Gemarkung Süllitz bei Zirkow, der Ost- und Südostseite des Flurstückes 63, Flur 2, Gemarkung Nistelitz, der Südostseite des Flurstückes, 82, Flur 2, Gemarkung Nistelitz sowie der Süd- und Westseite des Flurstückes 64, Flur 2, Gemarkung Nistelitz bis zum ersten Berührungspunkt mit dem Flurstück 65, Flur 2, Gemarkung Nistelitz,

26. von dort aus den Südseiten der Flurstücke 65, Flur 2, Gemarkung Nistelitz, 67, Flur 2, Gemarkung Nistelitz, 69, Flur 2, Gemarkung Nistelitz, 71, Flur 2, Gemarkung Nistelitz und 72, Flur 2, Gemarkung Nistelitz bis zu dessen erstem Berührungspunkt mit dem Flurstück 74, Flur 2, Gemarkung Nistelitz folgend,
27. von diesem Punkt östlich weiter entlang der Südseiten der Flurstücke 74, Flur 2, Gemarkung Nistelitz, 75, Flur 2, Gemarkung Nistelitz und 76, Flur 2, Gemarkung Nistelitz, dann südöstlich entlang der Südostseite des Flurstückes 87, Flur 2, Gemarkung Nistelitz und der Ostseite des Flurstückes 89, Flur 2, Gemarkung Nistelitz bis zu dessen südöstlichstem Eckpunkt,
28. von hier aus entlang der Ost- und Südseite des Flurstückes 90, Flur 2, Gemarkung Nistelitz sowie der Süd- und Westseite des Flurstückes 91, Flur 2, Gemarkung Nistelitz, weiter entlang der Westseite des Flurstückes 89, Flur 2, Gemarkung Nistelitz sowie der Westseite des Flurstückes 92/2, Flur 2, Gemarkung Nistelitz bis zu dessen erstem Berührungspunkt mit dem Flurstück 20, Flur 2, Gemarkung Seelvitze,
29. anschließend in westliche Richtung entlang der Südseiten der Flurstücke 20, Flur 2, Gemarkung Seelvitze, 19, Flur 2, Gemarkung Seelvitze, 18, Flur 2, Gemarkung Seelvitze, 17, Flur 2, Gemarkung Seelvitze, 12, Flur 2, Gemarkung Seelvitze, 11, Flur 2, Gemarkung Seelvitze und 4, Flur 2, Gemarkung Seelvitze bis zu dessen südwestlichstem Eckpunkt,
30. schließlich von dort entlang der Süd- und Westseite des Flurstückes 1, Flur 2, Gemarkung Seelvitze und der Westseite des Flurstückes 5, Flur 2, Gemarkung Seelvitze bis an den Ausgangspunkt.

Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Stärkung des Kinderschutzes in Mecklenburg-Vorpommern (Kinderschutzgesetz – KiSchG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 9

I. Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kinderrechte, Gesetzeszweck

(1) Kinderschutz ist ein zentraler Bestandteil der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121, 122), Artikel 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420), Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Artikel 14 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und setzt insbesondere voraus, dass die bestehenden Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Teilhabe an der Gesellschaft entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen, Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt werden.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Die in diesem Gesetz genannten staatlichen und nicht staatlichen Stellen sichern die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Wege des kooperativen, präventiven und intervenierenden Kinderschutzes.

§ 2 Grundsätze, Ziele

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und nicht staatliche Stellen ausgeübt wird. Zur Umsetzung dieser Aufgabe zielt dieses Gesetz darauf ab,

1. die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 1 Absatz 1,
2. die Handlungssicherheit und fachübergreifende Kooperation im Kinderschutz,
3. die vorhandenen Strukturen und Prozesse im Kinderschutz,
4. die fachliche Weiterentwicklung im Handlungsfeld sowie

5. die Gesamtverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

zu stärken und zu fördern.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Begriffe Kind und Jugendlicher gelten die Definitionen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Regelungen und Maßnahmen staatlicher und nicht staatlicher Stellen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen ihres Wohls dienen.

(3) Kooperativer Kinderschutz besteht in der Bildung, Aufrechterhaltung und Qualifizierung fachübergreifender Netzwerke zwischen staatlichen und nicht staatlichen Stellen, die in ihren jeweiligen Handlungsfeldern unmittelbar oder mittelbar präventiv und intervenierend im Handlungsfeld des Kinderschutzes tätig sind.

(4) Präventiver Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Maßnahmen, die im Vorfeld einer Gefährdung des Kindeswohls ergriffen werden. Er dient insbesondere dazu, Einrichtungen, Dienste und Angebote darauf auszurichten, Problemlagen möglichst frühzeitig zu erkennen und diesen durch geeignete Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zu begegnen.

(5) Intervenierender Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst den Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die den staatlichen Stellen zustehenden Eingriffsmöglichkeiten in den Rechtskreis Dritter bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Abschnitt 2 Aufgaben und Standards im Kinderschutz

§ 4 Aufgaben im Rahmen des kooperativen Kinderschutzes

Die in § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten staatlichen und nicht staatlichen Stellen arbeiten zum Wohle von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten partnerschaftlich zusammen.

§ 5 Aufgaben im Rahmen des präventiven Kinderschutzes

(1) Die in § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten staatlichen und nicht staatlichen Stellen sind im Rahmen ihrer gesetzlichen

und fachlichen Aufgabenwahrnehmung gehalten, möglichen Beeinträchtigungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen frühzeitig entgegenzuwirken. Kinder und Jugendliche sowie ihre Personensorgeberechtigten sollen in angemessener Weise beteiligt werden.

(2) Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung sowie Bildung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder deren Tätigkeit in vergleichbarer Weise Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet, haben zur Verwirklichung des Schutzauftrages aus § 1 Absatz 2 dafür Sorge zu tragen, dass

1. ihre Beschäftigten durch Aufklärung und Beratung für die Belange sowie für Beeinträchtigungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden,
2. die individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden sowie
3. vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote bekannt sind.

Dabei soll den spezifischen Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Einwanderungsgeschichte Rechnung getragen werden. Die Träger wirken darauf hin, dass neben- sowie ehrenamtlich oder sonst bei ihnen tätige Personen, die mit Kindern und Jugendlichen unmittelbar in Kontakt stehen, entsprechend befähigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, insbesondere im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, entsprechend.

§ 6

Aufgaben im Rahmen des intervenierenden Kinderschutzes

(1) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Zur Erfüllung dieses Auftrags wirkt das Jugendamt insbesondere mit den in § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten staatlichen und nicht staatlichen Stellen zusammen.

(2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen unmittelbar und zuverlässig aufgenommen, bearbeitet und dokumentiert werden.

(3) Das Jugendamt gewährleistet, dass im Falle der Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um der konkreten Gefahr im Einzelfall entsprechend zu begegnen.

§ 7

Standards für die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79a Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a des Achten Buches So-

zialgesetzbuch weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 sind insbesondere folgende Verfahrensstandards zu berücksichtigen:

1. die zur Aufgabenerfüllung im Kinderschutz bedarfsgerechte Personalausstattung,
2. die fachliche und persönliche Eignung der Fachkräfte im Jugendamt gemäß der §§ 72, 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Wege eines Mehraugenprinzips sowie
4. die schriftliche oder elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der diese Risikobewertung tragenden tatsächlichen Umstände.

(3) Die Grundsätze und Maßstäbe sind derart zu gestalten und weiterzuentwickeln, dass den gesetzlichen Erfordernissen sowie den notwendigen fachlichen Einschätzungen und Positionierungen der Fachkräfte ausreichend Raum gegeben wird, um professionelles Handeln im Kinderschutz zu ermöglichen.

(4) § 8a Absatz 4 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

II. Besonderer Teil – Weiterentwicklung im Kinderschutz

Abschnitt 1 – Überregionale Qualitätsentwicklung

§ 8

Zentrale Stelle Kinderschutz

(1) Das Land errichtet und unterhält beim Landesjugendamt eine Zentrale Stelle Kinderschutz, die die überregionale Zusammenarbeit sowie die Weiterentwicklung im Kinderschutz fördert und unterstützt.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Zusammenführung und Aufbereitung von Fachinformationen,
2. die Entwicklung von Handlungsempfehlungen und Stellungnahmen,
3. die Beratung bei der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung fachlicher Handlungsleitlinien,
4. die Unterstützung bei der Aufarbeitung von Kinderschutzfällen sowie
5. die Information über Strukturen, Verfahren und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

(3) Die Zentrale Stelle Kinderschutz berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die regionalen Bedarfe und Entwicklungserfordernisse sowie die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Einwanderungsgeschichte.

§ 9

Überregionale Zusammenarbeit

(1) Die Zentrale Stelle Kinderschutz initiiert und koordiniert ein überregionales Netzwerk. In das Netzwerk sollen die staatlichen und nicht staatlichen Stellen einbezogen werden, die in ihren jeweiligen Handlungsfeldern unmittelbar oder mittelbar präventiv oder intervenierend im Handlungsfeld des Kinderschutzes überregional tätig sind. Die Grundsätze der verbindlichen Zusammenarbeit im Netzwerk sollen in einer Vereinbarung geregelt werden.

(2) Das überregionale Netzwerk soll die fachübergreifende Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen zur Stärkung der Prävention sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohls im Land befördern.

(3) Die aus der Tätigkeit nach § 8 und § 9 gewonnenen Erkenntnisse fließen in die überörtliche Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein.

Abschnitt 2 – Regionale Qualitätsentwicklung

§ 10

Regionale Kinderschutzkonzepte

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für ihren Zuständigkeitsbereich ein regionales Kinderschutzkonzept entwickeln, das unter Berücksichtigung vorhandener Standards, Strukturen und Prozesse fachübergreifende Anforderungen an eine bedarfsgerechte Unterstützung im Kinderschutz und fachliche Ziele sowie geeignete Maßnahmen aufzeigt.

(2) Soweit ein regionales Kinderschutzkonzept besteht, wird empfohlen, dieses fortlaufend zu überprüfen, weiterzuentwickeln und allen im Kinderschutz tätigen Personen bekannt und zugänglich zu machen. § 8 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.

§ 11

Regionale Netzwerke

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen regionale Netzwerke zur fachübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz initiieren. Die Grundsätze der verbindlichen Zusammenarbeit in den Netzwerken sollen in Vereinbarungen geregelt werden.

(2) In den regionalen Netzwerken können insbesondere Vertretungen folgender Institutionen mitwirken

1. Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
2. Netzwerk Frühe Hilfen,
3. Schulwesen,
4. Einrichtungen und Dienste des Gesundheits- und Sozialwesens,
5. Einrichtungen und Dienste des Beratungs- und Hilfenetzes für häusliche und sexualisierte Gewalt,
6. Polizei- und Ordnungsbehörden sowie
7. Gerichte und Staatsanwaltschaften.

(3) Die am Netzwerk beteiligten Institutionen informieren sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum und stimmen die spezifischen Verfahren im Kinderschutz sowie strukturelle Fragen der jeweiligen Angebotsgestaltung und -entwicklung aufeinander ab. Das Netzwerk unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneter Weise insbesondere bei

1. der Erarbeitung und Weiterentwicklung der regionalen Kinderschutzkonzepte nach § 10,
2. der Entwicklung, Weiterentwicklung und Überprüfung fachlicher Handlungsleitlinien,
3. bereichsübergreifenden Planungen und strukturellen Vernetzungen,
4. der Umsetzung von Verfahrensabsprachen zu § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sowie
5. der Erhebung, Bereitstellung und Übermittlung von Informationen im Kinderschutz.

(4) Zum Zwecke der zielgerichteten Zusammenarbeit sollen die Netzwerk Beteiligten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammenkommen. Die Sitzungen sollen auch der fachübergreifenden Qualifizierung der in Absatz 2 genannten Institutionen dienen.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die regionalen Netzwerke organisatorisch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begleiten, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Leistungsträgern und Institutionen im präventiven und intervenierenden Kinderschutz zu stärken. Dies kann insbesondere umfassen

1. die Organisation und Leitung der Netzwerktreffen,
2. den Informationstransfer innerhalb und außerhalb des Netzwerkes,
3. die Organisation fachübergreifender Fortbildungen und Fachveranstaltungen sowie
4. die Öffentlichkeitsarbeit und die Berichterstattung gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

Abschnitt 3 – Qualifizierung, Schutzkonzepte

§ 12

Qualifizierung

(1) Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten im Sinne des § 5 Absatz 2 wirken darauf hin, dass die bei ihnen hauptamtlich tätigen Personen, die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unmittelbar im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, regelmäßig und in angemessenem Umfang an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und ihnen ausreichend Zeit für Reflexion und Supervision eingeräumt wird.

(2) § 72 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 13 Schutzkonzepte

(1) Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten im Sinne des § 5 Absatz 2 sollen Standards und Verfahren zur Vorbeugung und Abwendung möglicher Beeinträchtigungen des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie zur Beteiligung und Beschwerde (Schutzkonzepte) entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Personen haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden sind. § 72a Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife an der Ausgestaltung und Verwirklichung der Schutzkonzepte beteiligt werden. Die Beteiligung hat in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen. Dabei sind die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Einwanderungsgeschichte zu berücksichtigen.

(3) § 45 Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(4) Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, insbesondere im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, sollen auf die Umsetzung vergleichbarer Mindeststandards im Sinne von Absatz 1 hinwirken. Sie können sich zum Zwecke der Beratung an die Zentrale Stelle Kinderschutz gemäß § 8 wenden.

III. Datenschutz

§ 14 Datenschutz

(1) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 13 dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist, dürfen die dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch solche zur Einwanderungsgeschichte sowie Gesundheitsdaten. § 8 Landesdatenschutzgesetz gilt entsprechend.

(2) Ist zur Erfüllung der Aufgaben eine Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz auch für Personen, die keine Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sind, entsprechend.

(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stelle, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt. Diese Stelle kann auch gemeinsam mit anderen Stellen datenschutzrechtlich verantwortlich sein.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst¹

§ 15b des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 409, 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 15. Mai 2008 (BAnz. S. 2326) – Kinder-Richtlinien –“ durch die Wörter „mit der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Juni 2015 (BAnz AT 18.08.2016 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. März 2024 (BAnz AT 12.07.2024 B3) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Ärzte“ durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Ärzten“ durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzten“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das für Gesundheit zuständige Ministerium legt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und nach Anhörung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern die Einzelheiten zum Inhalt und zur Form der Übermittlung von Daten fest.“

3. In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 4. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz gilt entsprechend.“

Artikel 3 Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes²

Das Aufgabenzuordnungsgesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. November

¹ Ändert Gesetz vom 19. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 4

² Ändert Gesetz vom 12. Juli 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 12

2023 (GVOBl. M-V S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden die Wörter „durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 726)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 806)“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(5)“ wird gestrichen.
 - c) Satz 2 des bisherigen Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe selbst getragenen Einrichtungen werden die Aufgaben nach Satz 1 vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen.“
3. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
4. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „20“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „20“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 8, 18 und 20 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§§ 8 und 18“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den §§ 18 und 20 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 18“ sowie die Angabe „2 325 081“ durch die Angabe „10 764“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
6. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Personalübergang aufgrund der Rückübertragung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe

(1) Mit der Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach den §§ 8 und 9 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf das Land Mecklenburg-Vorpommern über. Betroffen davon sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Übergangs beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die fachlichen Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 8 Absatz 2 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes wahrnehmen. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(2) Für die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 sind die Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die nach den Regelungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder am Tag vor dem Übergang bestehende Eingruppierung, die erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung sowie die bereits bis zum Übergang zurückgelegte Stufenlaufzeit durch den Übergang unberührt bleiben,
2. in Fällen, in denen das zum Zeitpunkt des Übergangs maßgebliche monatliche Tabellenentgelt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst einschließlich ständiger Entgeltbestandteile nach dem Tarifüberleitungsvertrag-VKA höher ist als das nach dem für das Land geltenden Tarifverträgen zu bestimmende monatliche Entgelt einschließlich ständiger Entgeltbestandteile nach dem Tarifüberleitungsvertrag der Länder, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine abschmelzende Zulage in Höhe der Differenz erhalten und in diese Zulage alle Erhöhungen des monatlichen Entgelts einschließlich ständiger Entgeltbestandteile gleich welchen Rechtsgrundes angerechnet werden,
3. bei der Berechnung der nach § 34 Absatz 3 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder maßgeblichen Beschäftigungszeit die beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern am Tag vor dem Übergang errechneten Zeiten übernommen werden,
4. bisherige einzelvertragliche Regelungen der Tarifbeschäftigten zur Inanspruchnahme von Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBI. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1174, 1178) geändert worden ist, vom Land Mecklenburg-Vorpommern übernommen werden und
5. im Übrigen die Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder, sowie der Tarifverträge gelten, die diesen ergänzen, ändern oder ersetzen, in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils gilt, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist.“.
7. Der bisherige § 29a wird § 29b und die Wörter „vom 5. Dezember 2006 (BGBI. I. S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (BGBI. I. S. 254)“ werden durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBI. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387)“ ersetzt.
8. § 30 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes³

Das Kommunalsozialverbandsgesetz vom 17. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 611, 615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

³ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2170 - 4

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land erstattet dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die finanziellen Mehraufwendungen, die ihm durch die Erfüllung der mit dem Aufgabenzuordnungsgesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 870) geändert worden ist, übertragenen Aufgabe des Erlasses von Widerspruchsbescheiden nach dem Landesblindengeldgesetz entstehen.“

Artikel 5

Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes⁴

Das Landesjugendhilfeorganisationsgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 87, 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Satzung regelt insbesondere

 1. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
 2. die Zahl der nach § 71 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
 3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,
 4. den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an die Vertretungskörperschaft,
 5. die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Jugendhilfeausschuss“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ und das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.“

- e) In Absatz 4 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ und das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ und die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „dessen Stellvertretung“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Landrätin oder der Landrat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
3. eine Richterin oder ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der jeweiligen Agentur für Arbeit bestimmt wird, sowie eine Vertretung des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
5. eine Vertretung der Schulen, die vom zuständigen Schulamt bestimmt wird,
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,

⁴ Ändert Gesetz vom 23. Februar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 2

7. eine Vertretung der Jugendorganisationen, die durch den jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendringes angehört, sowie
8. eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 ist durch eine entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen sachverständige Personen und junge Menschen an den Beratungen beteiligen.

(4) Die Satzung des Jugendamtes kann vorsehen, dass durch die Vertretungskörperschaft bis zu drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme für die Dauer der Wahlperiode berufen werden können. Unter diesen Mitgliedern soll mindestens eine Person sein, die die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Einwanderungsgeschichte vertritt.“

5. In § 7 Satz 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe richten sich nach den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch, dieses Gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Landesjugendamt, Verordnungsermächtigung

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe richtet das Land ein Landesjugendamt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales ein. Die Aufgaben des Landesjugendamts werden gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts wahrgenommen.

(2) Das für Jugend zuständige Ministerium wird, soweit dies nicht von dessen Ressortzuständigkeit umfasst ist, im Einvernehmen mit dem für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium, ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur Organisation des Landesjugendamts zu regeln. Der Landesjugendhilfeausschuss und die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamts sind vorab zu hören. Die Rechtsverordnung soll Bestimmungen treffen über

1. die Wahrnehmung der Aufgaben durch das zweigliedrige Landesjugendamt,

2. die Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses und einer oder mehrerer Stellvertretungen,
3. die Beschlussfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses,
4. Ausschlussgründe und das Verfahren bei Besorgnis der Befangenheit von Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses.

§ 10 Absatz 5 bleibt unberührt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Landesjugendhilfeausschuss“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er beschließt im Rahmen der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung stehenden Mitteln sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 über die Angelegenheiten der Jugendhilfe mit Ausnahme der laufenden Geschäfte. Insbesondere vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen, ist er frühzeitig durch die Landesregierung zu beteiligen.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ und das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Landesjugendhilfesausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitglieds an:

1. sechs nachweislich in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene Personen, die von der Obersten Landesjugendbehörde benannt werden,
2. sechs von den auf Landesebene wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagende Personen,
3. drei von den kommunalen Spitzenverbänden vorzuschlagende Personen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ und das Wort „Jugendhilfeausschuss“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind:

1. die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes,
2. eine Vertretung des für Jugend zuständigen Ministeriums und, soweit dies nicht von dessen Ressortzuständigkeit umfasst ist, eine zusätzliche Vertretung des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums,
3. eine durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord, benannte Vertretung der Arbeitsverwaltung,
4. eine durch das für berufliche Schulen zuständige Ministerium benannte Vertretung,
5. eine durch das für allgemeinbildende Schulen zuständige Ministerium benannte Vertretung der Schulverwaltung,
6. eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium benannte, in der Kinder- und Jugendgesundheitspflege erfahrene Vertretung der Ärzteschaft,
7. eine durch das für Justiz zuständige Ministerium benannte Vertretung der Justizverwaltung,
8. eine durch das für Inneres zuständige Ministerium benannte Vertretung der Kommunalaufsichtsbehörde,
9. eine durch den Sozialausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern benannte Vertretung,
10. eine Vertretung des Landesjugendringes, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendringes angehört sowie
11. eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Durch die Oberste Landesjugendbehörde können bis zu drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme für die Dauer der Amtsperiode berufen werden. Unter diesen Mitgliedern soll mindestens eine Person sein, die die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Einwanderungsgeschichte vertritt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummer 3 bis 10 ist durch die jeweils zuständige Stelle eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen sachverständige Personen und junge Menschen an den Beratungen beteiligen.“

11. § 13a wird § 14.

12. Die Überschrift des 3. Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„3. Abschnitt Oberste Landesjugendbehörde“.

13. § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Oberste Landesjugendbehörde ist das für Jugend zuständige Ministerium und, soweit dies nicht von dessen Ressortzuständigkeit umfasst ist, das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind

1. das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist,
3. die Oberste Landesjugendbehörde in allen übrigen Fällen.

(2) Als anerkannt gelten über den § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus

1. die in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
2. die Bezirks- und Ortsteile dieser Verbände sowie die ihnen angehörenden Träger der freien Jugendhilfe,

wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits am 31. Dezember 1991 vorlagen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „anlässlich“ durch das Wort „anlässlich“, das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“, das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ und das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.

16. In § 18 werden die Wörter „jeden Jugendlichen“ durch die Wörter „jede jugendliche Person“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Jugendlichen“ durch die Wörter „der jugendlichen Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

 1. die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
 2. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder der ihr anvertrauten jugendlichen Person mit dessen oder deren Selbstbestimmungsrecht und mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbar ist,
 3. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person nicht gefährdet ist,
 4. die Pflegeperson nicht über ausreichende Einkünfte verfügt,
 5. nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder die jugendliche Person und die in ihrer Wohnung lebenden Personen vorhanden ist oder
 6. die Pflegeperson mit der Betreuung dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person überfordert ist.“

18. In § 20 Satz 2 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „der jugendlichen Person“ ersetzt.

19. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ und die Wörter „den Jugendlichen“ durch die Wörter „die jugendliche Person“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „der jugendlichen Person“ und die Wörter „des Jugendlichen“ durch die Wörter „der jugendlichen Person“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 87a“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Jugendbehörden“ durch die Wörter „zuständigen Behörden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 87a“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt und die Wörter „zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem“ durch die Wörter „Wohlfahrtsverband, dem“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“, das Wort „Jugendliche“ durch die Wörter „jugendliche Personen“, das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Personen“ sowie die Wörter „zentralen Träger der freien Jugendhilfe“ durch das Wort „Wohlfahrtsverband“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „des § 45 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „der §§ 45, 45a“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird Absatz 5.

21. § 22a wird § 23.

22. Nach § 23 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„6. Abschnitt – Weitere Aufgaben und Befugnisse nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

§ 24

Zuständigkeiten der Verwaltung des Landesjugendamtes

Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist zuständig für

1. die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer nach § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 25,
2. die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen nach § 54 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Kostenerstattung nach den §§ 89, 89a Absatz 2, 89b Absatz 2, 89c Absatz 3, 89d und 89e Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 26 und
4. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 25

Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer

(1) Die Verwaltung des Landesjugendamtes weist unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 24 Nummer 1 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer festzulegenden Aufnahmequote zu. Sofern die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe der jungen Menschen dies gebieten, ist eine Abweichung von dieser Aufnahmequote möglich.

(2) Die Festlegung der Aufnahmequote durch die Verwaltung des Landesjugendamtes soll in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Dabei sollen insbesondere einwohnerbezogene Kriterien zugrunde gelegt werden.

§ 26**Vorgaben im Rahmen der Kostenerstattung**

Die Verwaltung des Landesjugendamtes kann im Rahmen der Kostenerstattung gemäß § 24 Nummer 3 Vorgaben für die Rechnungslegung und zur Mitwirkungspflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe machen. Auf Anforderung des Landesjugendamtes sind die geltend gemachten Einzelaufwendungen nachzuweisen und zu erläutern.“

23. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7 und wie folgt gefasst:

„7. Abschnitt – Durchführungsbestimmungen**§ 27****Verfahrensvorschriften**

(1) Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten für seine Durchführung sowie für Fördermaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Das für Jugend zuständige Ministerium und, soweit dies nicht von dessen Ressortzuständigkeit umfasst ist, das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium erlassen die zur Durchführung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 28**Verordnungsermächtigung**

(1) Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Zuständigkeiten nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutter-schutzgesetz sowie
2. die Festsetzung der Pauschalbeträge gemäß § 39 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Regelung nach Satz 1 Nummer 2 ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Das für Jugend zuständige Ministerium ist zuständig für die Festsetzung des Barbetrages gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.“

Artikel 6**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes⁵**

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644),

das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuständige Stelle nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die Landrätinnen und Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.“

§ 3

Widerspruchsbehörde im Sinne des § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung ist das Landesjugendamt.“

Artikel 7**Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes⁶**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 30, 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ durch die Wörter „das Landesjugendamt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ durch das Wort „Landesjugendamt“ ersetzt.

cc) Die Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ durch die Wörter „Das Landesjugendamt“ ersetzt.

2. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ durch die Wörter „Landesjugendamt“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes⁷**

In § 9 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 366) werden die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „für Soziales zuständige Ministerium“ und die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

⁵ Ändert Gesetz vom 21. Dezember 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2163 - 2

⁶ Ändert Gesetz vom 4. September 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 5

⁷ Ändert Gesetz vom 18. Dezember 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 4

Artikel 9
Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes⁸

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 791, 794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Kinder- und Jugendarbeit“ durch das Wort „Jugendarbeit“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Jugendarbeit“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Kinder- und Jugendarbeit“ durch das Wort „Jugendarbeit“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Jugendrechtsübertragungsgesetzes⁹

Das Jugendrechtsübertragungsgesetz vom 4. Februar 1997 (GVOBl. M-V S. 52), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Juli 2010

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Dezember 2025

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport**
Stefanie Drese

(GVOBl. M-V S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Jugend zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Die Landräte“ durch die Wörter „Die Landrätinnen und Landräte“ und die Wörter „die Oberbürgermeister“ durch die Wörter „die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“ sowie die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

⁸ Ändert Gesetz vom 7. Juli 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 3

⁹ Ändert Gesetz vom 4. Februar 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 216 - 1

Gesetz zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Vom 16. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der Qualität in Pflege- und Betreuungswohnformen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie zur Stärkung von deren Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern (Wohnformen- und Teilhabegesetz – WoTG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 27

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2 Zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse

- § 4 Zuständige Behörde
- § 5 Allgemeine Bestimmungen
- § 6 Befugnisse
- § 7 Beratung
- § 8 Prüfung
- § 9 Mängelberatung
- § 10 Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln
- § 11 Aufnahmeverbot weiterer Nutzender

- § 12 Beschäftigungsverbot, Einsatz einer kommissarischen Leitung
- § 13 Untersagung des Betriebes
- § 14 Datenverarbeitung, Datenschutz, Zusammenarbeit
- § 15 Transparenz
- § 16 Erprobung

Teil 3 Anforderungen an Anbieter

- § 17 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Anbieter
- § 18 Betriebsvoraussetzungen
- § 19 Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Nutzenden
- § 20 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Nachweispflichten und Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 21 Beteiligung von Anbietervereinigungen, Auskunftsverweigerungsrechte
- § 22 Leistungen an Anbieter sowie deren Beschäftigte

Teil 4 Verordnungsermächtigungen, Ordnungswidrigkeiten

- § 23 Rechtsverordnungen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 25 Übergangsfristen

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist

1. die Wahrung der Würde sowie der Interessen und Bedürfnisse von älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen und volljährigen Menschen mit Behinderungen (Nutzende) in Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1,
2. der Schutz der Nutzenden vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch unter Berücksichtigung der kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie der sexuellen Identität und geschlechtlichen Vielfalt, um eine kultur- und diversitätssensible Pflege und Betreuung sowie eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen,
3. die Förderung der Selbstständigkeit, der Selbstbestimmung, der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Mitwirkung der Nutzenden,

4. die Stärkung der Beratung und Informationsvermittlung zu Pflege- und Betreuungswohnformen für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen,
5. die Sicherung einer dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechenden Qualität des Wohnens und der Betreuung,
6. die Förderung der Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Betreibern von Wohnformen (Anbieter) und deren Verbänden, den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst, den Eingliederungshilfeträgern sowie den Sozialhilfeträgern,
7. die Durchsetzung der dem Anbieter gegenüber den Nutzenden obliegenden Pflichten und
8. die Ermöglichung von selbstbestimmten Pflege- und Betreuungswohnformen für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen.

(2) Die unternehmerische Eigenverantwortung der Anbieter in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Wohnformen und Angebote für pflegebedürftige Volljährige und volljährige Menschen mit Behinderungen. Wohnformen im Sinne des Gesetzes sind

1. Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot im Sinne des § 3 Absatz 1 bis 3,
2. teilstationäre Angebote im Sinne des § 3 Absatz 4 und
3. ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung im Sinne des § 3 Absatz 5 bis 8.

In diesen Wohnformen werden durch Anbieter im Rahmen unternehmerischer Tätigkeiten pflegebedürftigen Volljährigen und volljährigen Menschen mit Behinderungen Pflege- oder Betreuungsleistungen entgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird, und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und verpflegt werden können (Krankenhäuser),
2. Internate und Wohnheime, die im Sinne des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern errichtet wurden,
3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und
4. Servicewohnen im Sinne des § 3 Absatz 9.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sind:

1. vollstationäre Pflegeeinrichtungen,
2. Hospize,
3. Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß Absatz 2 und
4. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß Absatz 3.

Die Wohnformen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 dienen dem Zweck, Nutzenden Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung oder Pflege und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Sie sind in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Nutzenden unabhängig und werden entgeltlich betrieben.

(2) Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch dienen der vorübergehenden Aufnahme. Als vorübergehend nach diesem Gesetz ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

(3) Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sind Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in denen volljährigen, leistungsberechtigten Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Wohnraum überlassen, Betreuung zur Verfügung gestellt wird und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

(4) Teilstationäre Angebote sind

1. teilstationäre Einrichtungen gemäß § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen) und
2. teilstationäre Hospize.

(5) Ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung sind

1. Pflegewohngemeinschaften gemäß Absatz 6,
2. Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gemäß Absatz 7 und
3. alternatives Wohnen gemäß Absatz 8.

Eine Anbieterverantwortung liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Abhängigkeit zwischen der Bereitstellung des Wohnraumes und der Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen besteht,
2. eine rechtliche oder wirtschaftliche Verknüpfung der an der Bereitstellung von Wohnraum und Pflegeleistung beteiligten Rechtsträger gegeben ist oder
3. von einem der unter Nummer 2 benannten Bereitstellenden auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen der Nutzenden bestimmend Einfluss genommen werden kann.

Anzunehmen ist eine Anbieterverantwortung, wenn die Nutzenden nicht abschließend über die Aufnahme anderer Nutzender entscheiden können.

(6) Pflegewohngemeinschaften liegen vor, wenn

1. mindestens drei pflegebedürftige Menschen und maximal zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen in einer Wohngemeinschaft mit einem gemeinsamen Haushalt zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben,
2. ambulante Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden und
3. eine strukturelle Abhängigkeit zu einem Anbieter besteht.

Pflegewohngemeinschaften können auch Wohneinheiten zur außerklinischen Intensivpflege sein, die dem Zweck dienen, intensivpflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflegeleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen (Intensivpflegewohngemeinschaft). Diese haben eine Größe von zwei bis maximal zwölf Plätzen.

(7) Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegen vor, wenn sie

1. räumlich eigene Einheiten für mindestens drei und maximal zwölf leistungsberechtigte Menschen bilden,
2. in einer Häuslichkeit ohne familiäre Bindung angeboten werden,
3. Personen aufnimmt, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen, und die nicht der ständigen Aufsicht und Begleitung von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen,
4. Personen aufnimmt, die ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen können,
5. die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Nutzenden zum Ziel haben und
6. strukturelle Abhängigkeiten zu einem Anbieter aufweisen.

(8) Alternatives Wohnen ist eine Wohnform, bei der der Nutzende der Wohnung vertraglich dazu verpflichtet ist, bestimmte Pflege- oder Betreuungsdienste über allgemeine Betreuungsleistungen hinaus in Anspruch zu nehmen.

(9) Servicewohnen ist eine Wohnform, bei der Mieter oder Käufer von Wohnraum vertraglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufanlagen, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen, und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind.

Teil 2

Zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse

§ 4

Zuständige Behörde

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Zuständige Behörde sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die zuständige Behörde überwacht durch Beratung und Prüfung, ob die Anforderungen dieses Gesetzes in den Wohnformen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind. Zur Beseitigung von Abweichungen von diesem Gesetz (Mängel) kann sie Maßnahmen nach den §§ 9 bis 13 ergreifen.

(2) Die zuständige Behörde informiert und berät zu diesem Gesetz die Anbieter, die die Schaffung von Wohnformen anstreben oder diese betreiben, die Nutzenden und deren Interessenvertretungen zur Umsetzung der Mitwirkungs- und Teilhaberechte gemäß § 19 sowie Personen mit berechtigtem Interesse zu den Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

(3) Die zuständige Behörde nimmt Hinweise und Beschwerden von Nutzenden, An- und Zugehörigen, Beschäftigten und anderen Personen entgegen. Sie kann mit der Verbraucherzentrale,

den Pflegestützpunkten, den sozialpsychiatrischen Diensten und anderen Beratungsstellen zusammenarbeiten und bei Bedarf auf deren Angebote verweisen.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die zuständigen Behörden mit den Landesverbänden der Pflegekassen, der Krankenkassen und der Ersatzkassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst, den zuständigen Eingliederungshilfeträgern und den zuständigen Sozialhilfeträgern eng zusammen. Die Beteiligten nach Satz 1 sollen insbesondere den Austausch der notwendigen Informationen gewährleisten, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie sich über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Abstellen von Mängeln abstimmen. Im Übrigen kann die zuständige Behörde ihre Maßnahmen auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes und anderer Prüfbehörden stützen, sofern sich daraus ergibt, dass Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt werden.

(5) Zur Durchführung des Absatzes 4 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige Behörde, falls nichts anderes vereinbart ist. Die an den Arbeitsgemeinschaften nach Satz 1 Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 5 arbeiten mit den Anbietern von Wohnformen gemäß § 2 Absatz 1, deren Verbänden und Vereinigungen, den Interessenvertretungen der Nutzenden und den Verbänden der Pflegeberufe sowie Betreuungsbehörden und anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen.

§ 6

Befugnisse

(1) Die mit der Überwachung der Anforderungen dieses Gesetzes beauftragten Personen sind befugt,

1. die von den Anbietern genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzenden unterliegen, bedarf es deren Zustimmung,
2. Beratungen gemäß §§ 7 und 9, Prüfungen gemäß § 8 und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen der auskunftspflichtigen Person gemäß § 20 zu nehmen,
4. sich mit den Nutzenden sowie den Interessenvertretungen in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Nutzenden mit deren Zustimmung den allgemeinen Pflegezustand in Augenschein zu nehmen sowie die Beschäftigten zu befragen und
6. unter der Berücksichtigung von § 14 Absatz 4 weitere fach- und sachkundige Personen zu ihren Beratungen und Prüfungen hinzuzuziehen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 dürfen Grundstücke und Räume ohne Zustimmung betreten werden, wenn dies der Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. Die Nutzenden und auskunftspflichtigen Personen haben die Maßnahmen nach Satz 2 zu dulden. Das Grundrecht der Un-

verletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Der Anbieter hat die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Anbieter Anordnungen gemäß §§ 10 bis 13 treffen.

§ 7 Beratung

(1) Die zuständige Behörde berät die Anbieter

1. im Zusammenhang mit der beabsichtigten Inbetriebnahme von Wohnformen (Erstberatung) auf der Grundlage der Anzeige nach § 17,
2. über die Möglichkeiten, festgestellte Mängel im Sinne dieses Gesetzes abzustellen gemäß § 9 (Mängelberatung), und
3. nach Inbetriebnahme der Wohnform entsprechend des Bedarfs gemäß Absatz 2 (Folgeberatung).

(2) Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot erhalten entsprechend des Bedarfs, mindestens jedoch alle zwei Jahre, eine Folgeberatung. Die Anbieter von teilstationären Angeboten und ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung können entsprechend des Bedarfs innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme nochmals beraten werden.

§ 8 Prüfung

(1) Die zuständige Behörde prüft, welche Wohnform im Sinne dieses Gesetzes vorliegt (Zuordnungsprüfung)

1. vor Inbetriebnahme aufgrund der Anzeige nach § 17 Absatz 1 und
2. nach Inbetriebnahme bei Vorliegen von wesentlichen Anhaltspunkten, ob eine andere Wohnform vorliegt.

Sie prüft auch, ob eine nicht angezeigte Wohnform unter den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 fällt.

(2) Die zuständige Behörde prüft regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot zu konkreten Prüfschwerpunkten (Schwerpunktprüfung). Werden in einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot Hinweise auf Mängel bekannt, kann die zuständige Behörde jederzeit Prüfungen vornehmen (Anlassprüfung).

(3) Die zuständige Behörde hat Prüfungen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in einer Wohnform ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden, unmittelbar gefährdet ist (besondere Anlassprüfung).

(4) Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 können angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Zur Nachtzeit sind sie zulässig, wenn und soweit das Prüfziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Alle Organisationseinheiten innerhalb der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, deren Prü-

fung sich aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften auf Wohnformen erstreckt, sollen sich gegenseitig informieren, ihre Prüftermine und Prüfinhalte koordinieren und ihre Prüfnachweise austauschen. Prüfbefugnisse anderer Behörden und die Regelungen zur Durchführung der Qualitätsprüfungen nach § 114a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(5) Die zuständige Behörde soll zeitnah, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfungen gemäß Absatz 1 bis 3, einen Prüfnachweis über die durchgeführte Prüfung erstellen und dem Anbieter übermitteln. Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes sind als Feststellungen zu kennzeichnen.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Prüfungsanordnungen nach Absatz 1 bis 3 und Prüfbescheide nach Absatz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Mängelberatung

(1) Werden Mängel durch die zuständige Behörde festgestellt, findet eine Mängelberatung statt. Die Mängelberatung vor Inbetriebnahme einer Wohnform soll eine den Anforderungen entsprechende Inbetriebnahme sicherstellen. Für die Abstellung der Mängel ist eine angemessene Frist einzuräumen.

(2) Werden Gefahren für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden festgestellt, ist eine Mängelberatung nicht erforderlich, sodass Anordnungen gemäß § 10 sofort erlassen werden können.

(3) Die zuständige Behörde beteiligt an einer Mängelberatung die sonstigen Vertragsparteien, mit denen Vereinbarungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8 geschlossen wurden, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Satz 1 gilt nicht, wenn ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben, oder Freiheit, der Nutzenden gefährdet ist.

§ 10 Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln

(1) Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der Frist gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 behoben, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Anbieter Anordnungen mit Fristsetzung erlassen. Die Anordnungen können insbesondere zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Nutzenden oder zur Sicherung der Einhaltung von gegenüber den Nutzenden bestehenden Verpflichtungen erlassen werden.

(2) Werden Gefahren für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden festgestellt, können Anordnungen gemäß Absatz 1 sofort erlassen werden. Reichen diese Anordnungen für eine Gefahrenbeseitigung nicht aus, hat die zuständige Behörde dem Anbieter den Betrieb gemäß § 13 zu untersagen.

(3) Die zuständige Behörde berücksichtigt bei Anordnungen und Untersagungen gemäß §§ 11 bis 13 die Vereinbarungen und Verträge nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8. Es ist Benehmen mit den sonstigen Vertragsparteien herzustellen, wenn Anord-

nungen und Untersagungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Entgelte oder der Vergütung erforderlich machen können. Wenn die Anordnungen der Abwehr einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden dient, sind die sonstigen Vertragsparteien abweichend von Satz 2 lediglich schriftlich oder elektronisch über die Anordnung in Kenntnis zu setzen. Gegen Anordnungen und Untersagungen, die eine Erhöhung der Entgelte oder der Vergütung erforderlich machen können, können die Anbieter und die sonstigen Vertragsparteien Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Aufnahmeverbot weiterer Nutzender

Die zuständige Behörde kann die Aufnahme weiterer Nutzender untersagen, wenn dies aufgrund der Art und Schwere der festgestellten Mängel geboten erscheint. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine solche Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Beschäftigungsverbot, Einsatz einer kommissarischen Leitung

(1) Die zuständige Behörde kann dem Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Mitarbeitenden oder einer weiteren in der Wohnform tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt (Beschäftigungsverbot).

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot gegenüber der Leitung einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot ausgesprochen, kann sie auf Kosten des Anbieters vorübergehend eine kommissarische Leitung einsetzen. Diese übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung solange, bis der Anbieter mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der Wohnform bestimmt.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Untersagung des Betriebes

(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 18 für den Betrieb der Wohnform nicht vorliegen und die Anordnungen sonstiger Maßnahmen, insbesondere solcher nach den §§ 9 bis 12, nicht ausreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot untersagen, wenn der Anbieter

1. die Wohnform ohne eine nach § 17 ordnungsgemäße und vollständige Anzeige in Betrieb nimmt,
2. Anordnungen zur Mängelbeseitigung gemäß § 10 Absatz 1 und 2 nicht fristgemäß befolgt hat oder
3. Personen beschäftigt, gegen die ein Beschäftigungsverbot gemäß § 12 Absatz 1 ausgesprochen wurde.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten auch für teilstationäre Angebote gemäß § 3 Absatz 4 und ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung gemäß § 3 Absatz 5.

(3) Erfolgt die Untersagung einer noch nicht in Betrieb genommenen Wohnform nach Absatz 1 oder 2 aufgrund eines behebbaren Untersagungsgrundes, so wird die Untersagungsanordnung unwirksam, wenn die zuständige Behörde dem Anbieter schriftlich oder elektronisch mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Untersagungsanordnungen nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Datenverarbeitung, Datenschutz, Zusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde darf im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhobene, personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder eine Datenverarbeitung erforderlich ist

1. zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung,
2. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden,
3. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder
4. zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, wenn überwiegend schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung der Anforderungen gewonnenen Erkenntnisse an die Beteiligten gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 und das für Soziales zuständige Ministerium zu übermitteln. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form übermittelt werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung dieser Beteiligten zu den im Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch genannten Zwecken erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Betroffene sind über die nach Satz 1 übermittelten Daten sowie über die Zwecke der Verarbeitung zu informieren.

(4) Soweit die zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere fach- und sachkundige Personen zu ihren Beratungen und Prüfungen hinzuzieht, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen ihnen bekannt gewordene personenbezogene Daten über Nutzende nicht speichern oder an Dritte übermitteln.

§ 15

Transparenz

Die zuständige Behörde veröffentlicht die wesentlichen Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 kosten-

frei im Internet oder in anderer geeigneter Form. In Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sind diese Ergebnisse durch einen für Nutzende und Besuchende gut sichtbaren und barrierefreien Aushang bekannt zu machen. Die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse muss verständlich sein und einen Vergleich der Wohnformen hinsichtlich des jeweiligen Schwerpunktes ermöglichen. Unabhängig davon gelten für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Regelungen des § 115 Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 16 Erprobung

(1) Auf Antrag eines Anbieters und Vorlage der Konzeption für die Leistungserbringung kann die zuständige Behörde zum Zwecke der Erprobung neuer Pflege- und Betreuungswohnformen Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnungen zulassen, wenn der Gesetzeszweck nach § 1 Absatz 1 erfüllt wird.

(2) Die Zulassungsentscheidung ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann um weitere fünf Jahre verlängert werden. Bei Bewährung kann die zuständige Behörde die Befreiung auf Dauer erteilen.

Teil 3 Anforderungen an Anbieter

§ 17 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Anbieter

(1) Wer den Betrieb einer Wohnform im Sinne des § 2 Absatz 1 aufnehmen will, muss dies frühestmöglich, spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. vorgesehener Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. Namen und Anschriften des Anbieters und der Wohnform,
3. Nutzungsart der Wohnform sowie Lage, Zahl und Größe der genutzten Räume,
4. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Leitung von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot, bei Pflegeeinrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 auch den Namen der verantwortlichen Pflegefachkraft,
5. Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird, sowie Vereinbarungen nach § 84 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
6. Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
7. Vereinbarungen nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden, sowie
8. Verträge nach § 1321 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erklärung, ob solche Verträge angestrebt werden.

Die zuständige Behörde kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern, wenn dies für die Erstberatung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder die Zuordnungsprüfung nach § 8 Absatz 1 erforderlich ist. Stehen die Leitung oder die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, sind die nach Satz 2 Nummer 4 erforderlichen Angaben zeitnah, spätestens bis zur Inbetriebnahme, nachzureichen.

(2) Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sowie teilstationären Angeboten müssen mit der Anzeige nach Absatz 1 der zuständigen Behörde ihre Konzeption für die Leistungserbringung vorlegen. Diese umfasst insbesondere Angaben zu inhaltlichen Schwerpunkten, zum Personenkreis, zur baulichen Gestaltung, zur Gewaltprävention und zum Beschwerdeverfahren der Nutzenden.

(3) Besondere Vorkommnisse in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Besondere Vorkommnisse können insbesondere sein:

1. Weglauf oder Hinlauf mit Polizeigesuch,
2. wiederholter Weglauf oder Hinlauf,
3. Gewaltvorfälle unter den Nutzenden und dem Personal,
4. vollendeter beziehungsweise versuchter Suizid,
5. plötzliches Versterben ohne ersichtlichen Grund,
6. Straftaten innerhalb der Wohnform und
7. sonstige schwerwiegende Ereignisse.

(4) Innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis sind der zuständigen Behörde anzuzeigen:

1. Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1,
2. wesentliche Änderungen der Konzeption der Leistungserbringung nach Absatz 2 und
3. die Absicht der vollständigen oder teilweisen Betriebsaufgabe einer Wohnform.

§ 18 Betriebsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot ist, dass der Anbieter die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb einer Wohnform besitzt. Zudem ist durch die Anbieter sicherzustellen, dass

1. Pflege- und Betreuungspersonal in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorhanden ist,
2. die bauliche Gestaltung der Wohnform den Anforderungen des Gesetzes entspricht,
3. die Gesetzeszwecke gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt werden,
4. eine angemessene Qualität des Wohnens und die hauswirtschaftliche Versorgung gewährleistet sind,

5. die gesundheitlichen Ressourcen des Nutzenden gestärkt werden sowie
6. Arzneimittel ordnungsgemäß aufbewahrt und die Hygienevorschriften beachtet werden.

(2) Der Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot ist verpflichtet,

1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis verständlich und übersichtlich allen Interessierten zugänglich zu machen und
2. den Nutzenden, deren Bevollmächtigten oder Betreuungspersonen Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflegeplanung oder des Gesamtplanes und deren Umsetzung zu gewähren.

§ 19

Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Nutzenden

In vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und in besonderen Wohnformen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 sollen die Nutzenden und soweit vorhanden deren Interessenvertretungen an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, der Betreuung, der Förderung, der Verpflegung und der Freizeitgestaltung mitwirken. Die Anbieter unterstützen bei der Wahrnehmung dieser Mitwirkungs- und Teilhaberechte gemäß Satz 1.

§ 20

Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Nachweispflichten und Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Der Anbieter einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe der Räume,
2. vollständige Namen des Leitungspersonals und deren Stellvertretung, in Pflegeeinrichtungen auch der Pflegedienstleitung und deren Stellvertretung,
3. Stellenplan, Personalliste und Dienstpläne der letzten drei Monate,
4. vollständige Namen, Geburtsdaten und Pflegegrade der Nutzenden sowie Zimmerbelegung,
5. Vollmachten der Nutzenden und die Abrechnung der für sie verwalteten Gelder oder Wertsachen,
6. Umsetzung der individuellen Pflegeplanungen,
7. freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen bei Nutzenden, einschließlich der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen, der betreuungsgerichtlichen Genehmigung und Evaluierung der Maßnahmen,

8. Empfangsdatum und Aufbewahrung von Arzneimitteln und deren Ausgabe an die Nutzenden einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und die Unterweisung der Mitarbeitenden über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln.

Zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 können Aufzeichnungen verwendet werden, die für andere Stellen als die zuständige Behörde gefertigt worden sind. Bei Wohnformen mit mehreren Leistungsvereinbarungen sind die Aufzeichnungen gesondert zu führen.

(2) Der Anbieter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb einer Wohnform fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten, soweit ihre Aufbewahrung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Wohnform nicht mehr erforderlich ist. Bei Schließung oder Insolvenz einer Wohnform haben der Anbieter oder die Insolvenzverwaltenden für eine den Vorgaben der Sätze 1 und 2 entsprechende Vorhaltung, Aufbewahrung und Löschung der Dokumentationen zu sorgen und dies der zuständigen Behörde nachzuweisen. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Anbieters einer Wohnform oder der Insolvenzverwaltenden nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Anbieter, die Leitung und die verantwortliche Pflegefachkraft sind verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind grundsätzlich am Ort der Leistungserbringung zur Beratung und Prüfung vorzuhalten. Die zuständige Behörde prüft vorrangig vor Ort. Die Mitnahme von Fotokopien von Aufzeichnungen sowie von Ausdrucken bei elektronischer Aktenführung für eine Fortführung der Prüfung am Dienort ist zulässig, wenn die Prüfung vor Ort nicht innerhalb des Prüftages abschließend erfolgen kann. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Satz 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Weitergehende Pflichten des Anbieters, die sich aus anderen Vorschriften oder aus Vereinbarungen ergeben, bleiben unberührt.

(5) Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Nutzenden an Personen und Stellen außerhalb der Wohnform ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Mitteilungspflichten,
2. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit, der Nutzenden oder einer dritten Person, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der Nutzenden erheblich überwiegen,
3. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange der Nutzenden erheblich überwiegt,
4. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann, das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Ge-

heimhaltungsinteresse der Nutzenden erheblich überwiegt und die Einholung der Einwilligung der Nutzenden nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist,

5. zur Durchführung eines mit dem Aufenthalt der Nutzenden in der Wohnform zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens,
6. zur Feststellung der Leistungspflicht der Leistungsträger und zur Abrechnung mit ihnen oder
7. zur Wahrung berechtigter Interessen von An- und Zugehörigen oder Betreuungspersonen, wenn schutzwürdige Belange der Nutzenden nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung der Nutzenden nicht möglich oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht vertretbar ist.

Ansonsten ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung der Nutzenden, deren Bevollmächtigten oder Betreuungspersonen zulässig. Personen oder Stellen, denen nach Satz 1 oder 2 personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie die Wohnform selbst. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen nach Satz 1 Nummer 4 dürfen keinen Rückschluss auf die Nutzenden zulassen, deren Daten übermittelt wurden, es sei denn, sie haben in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(6) Die Wohnform hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Die innerbetriebliche Organisation der Wohnform ist so zu gestalten, dass Geheimhaltungspflichten gewahrt werden können.

(7) Es wird auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verwiesen. Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellte oder ihnen zuzuordnende Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, können unter Berücksichtigung ihres kirchlichen Selbstverständnisses anstelle der Bestimmungen von Absatz 5 und 6 vergleichbare eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen.

§ 21

Beteiligung von Anbiitervereinigungen, Auskunftsverweigerungsrechte

(1) Die Anbieter von Wohnformen können Vereinigungen von Anbietern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Beratungen nach § 7 und Prüfungen nach § 8 hinzuziehen.

(2) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 22

Leistungen an Anbieter sowie deren Beschäftigte

(1) Dem Anbieter von Wohnformen mit umfassenden Leistungsangebot und von teilstationären Angeboten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzenden oder von sich für den Abschluss eines Pflege- und Betreuungsvertrages Interessierenden

Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Anbieters entgolten werden,
2. vereinzelt geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden oder
3. es sich bei Geld oder geldwerter Leistung um eine nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wirksam vereinbarte Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem zwischen den Nutzenden und dem Anbieter geschlossenen Vertrag handelt.

(2) Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten entsprechend für die Leitung einer Wohnform und die zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen im Hinblick auf deren vertragliche Pflichterfüllung.

(3) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Anbieters kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 zulassen, soweit der Schutz der Nutzenden die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und Geld oder geldwerte Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Teil 4

Verordnungsermächtigungen, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Rechtsverordnungen

Das für Soziales zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem für Bau zuständigen Ministerium die baulichen Anforderungen an Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1, insbesondere die Anforderungen an Wohn- und Gemeinschaftsräume, sanitäre Anlagen, technische Einrichtungen und Verkehrsflächen,
2. die Anforderungen an die Eignung der Leitung der Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot, der verantwortlichen Pflegefachkraft, der Fachkräfte und der sonstigen in der Wohnform tätigen Personen sowie Anzahl und Qualifikation des Pflege- und Betreuungspersonals,
3. Art, Umfang und Form der Mitwirkung der Interessenvertretungen sowie die Unterstützung durch den Anbieter gemäß § 19.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 oder § 6 Absatz 2 Satz 1 einer angeordneten Maßnahme widersetzt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 oder § 12 Absatz 1 zuwiderhandelt,
3. eine Wohnform nach § 2 Absatz 1 betreibt, obwohl dies durch vollziehbare Verfügung nach § 13 Absatz 1 oder 2 untersagt worden ist,

4. entgegen § 17 Absatz 1 den Betrieb einer Wohnform nicht, unrichtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen § 17 Absatz 2 die Konzeption zur Leistungserbringung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen § 17 Absatz 3 besondere Vorkommnisse nicht anzeigt,
7. entgegen § 17 Absatz 4 Nummer 1 und 2 Änderungen zu den Betriebsvoraussetzungen nicht, unrichtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
8. entgegen § 17 Absatz 4 Nummer 3 eine beabsichtigte Betriebseinstellung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
9. seiner Auskunftspflicht gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 nicht ordnungsgemäß nachkommt oder
10. einer Rechtsverordnung nach § 23 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 bis 8 können mit Geldbußen bis zu 10 000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 mit Geldbußen bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Sie vereinnahmen die durch sie festgesetzten Geldbußen. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsfristen

(1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits betriebene Wohnformen gemäß § 3 Absatz 5 gelten die Regelungen zur Anzeigepflicht nach § 17 Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde eingehen

muss. Auf Grundlage der Anzeige führt die zuständige Behörde die Erstberatung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und die Zuordnungsprüfung nach § 8 Absatz 1 mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen durch.

(2) Die zuständige Behörde hat für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betriebenen und denen im Bau oder baureifen Planungsstadium befindlichen Wohnformen angemessene Fristen zur Vorlage der Konzeption nach § 17 Absatz 2 sowie zur Herstellung der Betriebsvoraussetzungen nach § 18 einzuräumen. Die Frist für die Vorlage der Konzeption darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Artikel 2 Änderung des Landespflegegesetzes¹

§ 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 675), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 87, 96) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Verordnung zur Anpassung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes²

Die Verordnung zur Anpassung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes vom 21. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 648) wird aufgehoben.

Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport kann den Wortlaut des Landespflegegesetzes in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Einrichtungenqualitätsgesetz vom 17. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 241), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 651) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Dezember 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

¹ Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 4

² Hebt VO vom 21. Dezember 2022 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 4 - 5

Verordnung zur Neuregelung im Bauordnungsrecht in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 8. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 13

Das Ministerium für Inneres und Bau verordnet aufgrund des § 16a Absatz 6 und 7, des § 25 sowie des § 85 Absatz 4 und 4a der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist:

Artikel 1

Bauprodukte- und Bauartenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 14

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle

- § 1 Anerkennung
- § 2 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 3 Allgemeine Pflichten
- § 4 Besondere Pflichten
- § 5 Antrag und Unterlagen
- § 6 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

Abschnitt 2

Bauprodukte und Bauarten

- § 7 Übereinstimmungszeichen
- § 8 Zuständigkeiten
- § 9 Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten
- § 10 Besondere Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten
- § 11 Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten

Abschnitt 3

Übergangsvorschrift

- § 12 Übergangsvorschrift

Abschnitt 1

Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle

§ 1

Anerkennung

(1) Wenn eine natürliche oder juristische Person die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, kann diese auf Antrag als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle für folgende Tätigkeitsbereiche anerkannt werden:

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern),

2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern),
3. Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung (§ 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern) oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung (§ 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern).

(2) Auch Zweitniederlassungen von Prüf- und Überwachungsstellen gemäß Absatz 1 bedürfen der Anerkennung. Zweitniederlassungen von Zertifizierungsstellen haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden der Zertifizierungsstellen untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind. Für die Anerkennung nach Satz 1 gilt § 5 mit der Maßgabe, dass die im Verfahren nach Absatz 1 bereits erbrachten Nachweise keiner erneuten Prüfung bedürfen.

(3) Die Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle erfolgt für einzelne Bauprodukte. Eine Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle kann für mehrere Bauprodukte anerkannt werden.

(4) Die Anerkennung kann zugleich als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle, auch für das gleiche Bauprodukt, erfolgen, wenn die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Anerkennung kann befristet werden. Die Befristung soll höchstens fünf Jahre betragen. Die Anerkennung kann auf Antrag verlängert werden. Die Befristung ist zu verlängern, wenn nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen weiterhin erfüllt werden. § 73 Absatz 2 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen müssen über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen. Einer Person und gegebenenfalls deren Stellvertretung obliegt die Leitung der Beschäftigten. Vorausgesetzt wird ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Zertifizierungs- oder

Überwachungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer anerkannten ausländischen Hochschule sowie

1. für Prüfstellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Zertifizierung oder Überwachung von Bauprodukten für den jeweiligen Produktbereich,
2. für Prüfstellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten für den jeweiligen Produktbereich,
3. für Zertifizierungsstellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten oder vergleichbarer Tätigkeiten für den jeweiligen Produktbereich,
4. für Überwachungsstellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich und
5. für Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabenbereich.

Die Leitung einer Prüfstelle muss die Aufgabe nach § 1 hauptberuflich ausüben. Dies gilt nicht, wenn eine hauptberufliche Stellvertretung bestellt ist. Für Prüfstellen kann eine hauptberufliche Stellvertretung erbeten werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist. Ist die Leitung nicht hauptberuflich tätig, kann eine zweite hauptberufliche Stellvertretung erbeten werden. Die Leitung und die Stellvertretung müssen über die für die Ausübung der Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau C1 GER) verfügen.

(2) Die Leitung der Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle und die Stellvertretung dürfen

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben,
3. durch gerichtliche Anordnung nicht in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein, müssen
4. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und dürfen
5. neben ihren Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nach §§ 3 und 4 gewährleistet ist.

Die Nummern 2 und 3 gelten auch im Falle vergleichbarer Feststellungen aus anderen Staaten.

(3) Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen müssen ferner verfügen über

1. die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,

2. schriftliche oder elektronische Anweisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen,

3. ein handschriftliches oder elektronisches System zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeiten.

(4) Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie, insbesondere die Leitung und die Stellvertretung, unvoreingenommen sind. Hierzu kann verlangt werden, dass für den jeweiligen Anerkennungsbereich ein Fachausschuss einzurichten ist. Der Fachausschuss unterstützt die Leitung der Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle in allen Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsvorgängen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. Dem Fachausschuss müssen mindestens drei unabhängige Personen sowie die Leitung der Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle angehören. Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer unabhängiger Personen verlangen.

(5) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge für bestimmte Aufgaben nur an gleichfalls dafür anerkannte Prüf- oder Überwachungsstellen oder an solche Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilen. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.

§ 3

Allgemeine Pflichten

Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen müssen

1. im Rahmen ihrer Anerkennung und Kapazitäten von allen Herstellern der Bauprodukte in Anspruch genommen werden können,
2. die Vertraulichkeit auf allen ihren Organisationsebenen sicherstellen,
3. der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben,
4. regelmäßig an einem von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstellen teilnehmen,
5. ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortbilden und die technische Ausstattung warten, so erneuern und ergänzen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt sind,
6. Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung ihrer Beschäftigten führen und fortschreiben,
7. Anweisungen erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben und diese fortschreiben,
8. die Erfüllung der Pflichten nach den Nummern 4 bis 7 sowie nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zusammenfassend dokumentieren und dem Personal zugänglich machen und

9. einen Wechsel der Leitung oder der Stellvertretung, wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausrüstung sowie Änderungen, die dazu führen, dass die Anerkennungs Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, der Anerkennungsbehörde unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form anzeigen.

§ 4 Besondere Pflichten

(1) Prüfstellen und Überwachungsstellen dürfen nur Prüfgeräte verwenden, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft sind; sie müssen sich hierzu an von der Anerkennungsbehörde geforderten Vergleichsuntersuchungen beteiligen.

(2) Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen haben Berichte über ihre Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeiten anzufertigen und zu dokumentieren. Die Berichte müssen mindestens Angaben zum Gegenstand, zum beteiligten Personal, zu den angewandten Verfahren entsprechend den technischen Anforderungen, zu den Ergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Berichte haben ferner Angaben zum Prüfdatum, Zertifizierungsdatum oder zum Überwachungszeitraum zu enthalten. Die Berichte sind von der Leitung der Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle oder der Stellvertretung zu unterzeichnen. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Antrag und Unterlagen

(1) Die Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen. Anerkennungsbehörde ist das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin.

(2) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angabe, auf welche Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 sich die Anerkennung beziehen soll,
2. Angaben zum Bauprodukt, für das eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemachte technische Regeln Bezug genommen werden,
3. Angaben zur Person und Qualifikation der Leitung und der Stellvertretung, zum leitenden und sachbearbeitenden Personal und deren Berufserfahrung,
4. Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der natürlichen und juristischen Person, der Leitung und der Stellvertretung nach § 2 Absatz 2 und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern,
5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung,
6. Angabe des Geburtsdatums der Leitung und der Stellvertretung,
7. Angaben zu Unterauftragsnehmern,
8. einschlägige Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungs Voraussetzungen einholen.

(4) Die Anerkennungsbehörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller (im Folgenden Antragsteller genannt) unverzüglich den Eingang des Antrags und der Antragsunterlagen. Die Eingangsbestätigung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form und muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Absatz 6 Satz 1 genannte Frist und die Mitteilung, dass diese Frist erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind, erforderliche Überprüfungen beim Antragsteller vollständig erfolgt sind und erforderliche Vergleichsuntersuchungen vollständig durchgeführt sind,
2. die Mitteilung, ob die Unterlagen vollständig sind und gegebenenfalls, welche Unterlagen fehlen,
3. die Mitteilung, ob eine Überprüfung beim Antragsteller und ob Vergleichsuntersuchungen erforderlich sind sowie den dafür voraussichtlich erforderlichen Zeitraumen,
4. die verfügbaren Rechtsbehelfe und einen Hinweis auf die Auswirkungen nach Absatz 5.

Die Anerkennungsbehörde stimmt die Modalitäten für die Überprüfung beim Antragsteller und für die Vergleichsuntersuchungen so schnell wie möglich mit dem Antragsteller ab. Die Anerkennungsbehörde teilt dem Antragsteller so schnell wie möglich mit, ob und gegebenenfalls welche Mängel die Unterlagen aufweisen.

(5) Sind der Antrag und die Antragsunterlagen unvollständig oder weisen sie sonst erhebliche Mängel auf und werden die Mängel innerhalb einer von der Anerkennungsbehörde gesetzten Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Satz 1 gilt sinngemäß für Überprüfungen beim Antragsteller und die Durchführung von Vergleichsuntersuchungen.

(6) Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen einschließlich, sofern erforderlich, der vollständigen Durchführung der Überprüfung beim Antragsteller und der vollständigen Durchführung von Vergleichsuntersuchungen zu entscheiden. Die Anerkennungsbehörde kann die Frist nach Satz 1 gegenüber dem Antragsteller um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Satz 1 in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

(7) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Absatz 1 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 729) abgewickelt werden.

§ 6 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen oder elektronischen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. durch Fristablauf oder
3. wenn die Leitung das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
2. die Leitung infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
3. die Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat.

Liegen bei einer natürlichen oder juristischen Person die Widerrufsgründe nach Satz 1 hinsichtlich der Leitung vor, kann von einem Widerruf der Anerkennung abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Widerrufsgründe ein Wechsel der Leitung stattgefunden hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle

1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat,
2. nicht regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch gemäß § 3 Satz 1 Nummer 4 teilnimmt oder
3. sich nicht an den Vergleichsuntersuchungen gemäß § 4 Absatz 1 beteiligt.

Abschnitt 2 Bauprodukte und Bauarten

§ 7 Übereinstimmungszeichen

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 21 Absatz 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern besteht aus dem Buchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. a) Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht oder
- b) Name des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks,
2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung:
 - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im Wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
 - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,
 - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
 - d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZiE“ und die Behörde,
3. die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind und

4. die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

Die Angabe des Herstellwerks nach Nummer 1 darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln lässt.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Absatz 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe „Ü“ muss in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



(3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 8 Zuständigkeiten

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zuständig für

1. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und deren Überwachung und
2. vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und für den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Absatz 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie für Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach § 20 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 9 Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten

(1) Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und für folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- sowie Übereinstimmungsbestätigungen nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 sowie §§ 17, 18, 19, 21 bis 25 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlich:

1. Abwasserbehandlungsanlagen:
 - a) Kleinkläranlagen, die für einen Anfall von Abwässern bis zu acht Kubikmetern je Tag bemessen sind,

- b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
 - c) Fettabscheider,
 - d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
 - e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
 - f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu acht Kubikmetern je Tag bemessen sind,
 - g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern,
 - h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
 - i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenstoffen in Abwässern von chemischen Reinigungen.
2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen:
- a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
 - b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und Flächen,
 - c) Behälter,
 - d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
 - e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
 - f) Sicherheitseinrichtungen.
- (2) § 16b Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.

§ 10

Besondere Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten

(1) Hersteller und Anwender müssen für die folgenden Tätigkeiten über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen:

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile auf der Baustelle,
2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile auf der Baustelle,
3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,

4. die Ausführung von Klebearbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,
6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standicherheit gefährdet ist und
7. die Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben.

Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den technischen Regeln der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Januar 2023 (AmtsBl. M-V S. 44) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dort aufgeführten Anlagen in den Fällen des Satzes 1

1. Nummer 1 nach der laufenden Nummer A 1.2.4.1,
2. Nummer 2 nach der laufenden Nummer A 1.2.4.3,
3. Nummer 3 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.4,
4. Nummer 4 nach der laufenden Nummer A 1.2.5.1,
5. Nummer 5 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.1,
6. Nummer 6 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.2 und
7. Nummer 7 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.7.

(2) Die Hersteller und Anwender haben gegenüber einer nach § 24 Satz 1 Nummer 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die nach Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen. Die Nachweisführung hat zu folgenden Zeitpunkten zu erfolgen:

1. vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach Absatz 1 sowie danach
2. für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 7 in Abständen von höchstens drei Jahren und
3. für Tätigkeiten Absatz 1 Nummer 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren.

(3) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erfüllt werden. Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall gestatten, dass Bauprodukte, Bauarten oder Teile baulicher Anlagen abweichend von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hergestellt werden, wenn nachgewiesen ist, dass Gefahren im Sinne des § 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht zu erwarten sind.

§ 11**Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten**

Folgende Tätigkeiten müssen durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern überwacht werden:

1. der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als acht Metern über Gelände,
2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen,
3. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
4. der Einbau von Verpressankern,
5. das Herstellen von Einpressmörtel auf der Baustelle und das Einpressen in Spannkäble und
6. das Einbringen von Ortschäumen in Bauteilflächen über fünfzig Quadratmeter.

Die Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen und kann sich auf Stichproben beschränken.

**Abschnitt 3
Übergangsvorschrift****§ 12****Übergangsvorschrift**

Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist zuständig für bis einschließlich 31. Dezember 2025 bei ihr eingegangene Anträge auf Ertei-

lung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und für den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Absatz 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie auf Entscheidung über eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bis zu deren Abschluss.

**Artikel 2
Außerkräfttreten**

Mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die PÜZ-Anerkennungsverordnung¹ vom 21. September 2010 (GVOBl. M-V S. 522),
2. die DIBt-Übertragungsverordnung² vom 30. April 1996 (GVOBl. M-V S. 198), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 298) geändert worden ist,
3. die Übereinstimmungszeichenverordnung³ vom 16. Oktober 2001 (GVOBl. M-V S. 407) und
4. die Bauprodukte- und Bauartenverordnung⁴ vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 610), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2015 (GVOBl. M-V S. 190) geändert worden ist.

**Artikel 3
Inkräfttreten**

Artikel 1 Abschnitt 2 § 8 Satz 1 Nummer 2 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. Dezember 2025

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

¹ Hebt VO vom 21. September 2010 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 5

² Hebt VO vom 30. April 1996 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 2 - 1

³ Hebt VO vom 16. Oktober 2001 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 3 - 11

⁴ Hebt VO vom 10. Juli 2006 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 2

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung*

Vom 10. Dezember 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 80 Absatz 4 des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300; 1994 S. 858), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2024 (GVOBl. M-V S. 606) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung

Die Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung vom 25. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 363), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Juli 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. Dezember 2025

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 25. Juni 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2035 - 1 - 7

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 10. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1 - 23

Aufgrund des § 28 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 54), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 26) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 28 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 nach Maßgabe der Entwicklung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Dabei ist die in § 6 Absatz 1 festgelegte Orientierung an der Besoldungsgruppe R 2 für verheiratete Vorsitzende Richterinnen und Richter am Landgericht, Erfahrungsstufe 7 und zwei Kindern beizubehalten. Jährliche oder einmalige Sonderzahlungen bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Das Gesetz über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 354) sieht ab dem 1. Februar 2025 eine Erhöhung der Dienstbezüge um 5,5 Prozent vor.

Nach § 28 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 zum 1. Januar 2026 angepasst.

Gemäß § 28 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes wird die Kostenpauschale entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern hat die für die Anpassung der Kostenpauschale nach § 9 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes maßgebende Preisentwicklungsrate der Präsidentin des Landtages mitgeteilt. In der Mitteilung des Statistischen Amtes wird die Preisentwicklungsrate für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 mit 1,9 Prozent beziffert.

Nach § 28 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes wird die Kostenpauschale zum 1. Januar 2026 angepasst.

Danach betragen ab 1. Januar 2026

- die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes 7 440,45 Euro,
- die Kostenpauschale nach § 9 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes 2 433,70 Euro.

Schwerin, den 10. Dezember 2025

**Die Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Birgit Hesse**

**Landesverordnung zur Bestimmung der nach dem Gewerbesteuergesetz den
Gemeinden zustehenden Befugnisse in gemeindefreien Gebieten
(Gewerbesteuerbefugnisbestimmungslandesverordnung – GewStBefugBestLVO M-V)**

Vom 11. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 611 - 5 - 1

Die Landesregierung verordnet aufgrund des § 4 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist:

**§ 1
Gemeindebestimmung**

(1) In den gemeindefreien Gebieten übt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse aus.

(2) Dies gilt insbesondere für die gemeindefreien Gebiete

1. im Küstengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
2. in dem Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel der Ostsee, der dem Land Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwerin, den 11. Dezember 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Finanzen
und Digitalisierung
Dr. Heiko Geue**

Erste Verordnung zur Änderung der Kurwaldverordnung Graal-Müritz*

Vom 11. Dezember 2025

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund des § 22 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, nach Anhörung der betroffenen Gemeinde, der betroffenen Waldbesitzer sowie der Jagdausübungsberechtigten:

Artikel 1 Änderung der Kurwaldverordnung Graal-Müritz

Die Kurwaldverordnung Graal-Müritz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. M-V 2021 S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Originalausfertigung der Karte wird bei der obersten Forstbehörde archivmäßig verwahrt.“

2. Im § 10 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Dezember 2025

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 10. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 22

Erste Verordnung zur Änderung der Heilwaldverordnung Quetziner Tannen*

Vom 14. Dezember 2025

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund des § 22 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, nach Anhörung der betroffenen Gemeinde, der betroffenen Waldbesitzer sowie der Jagdausübungsberechtigten:

Artikel 1 Änderung der Heilwaldverordnung Quetziner Tannen

Die Heilwaldverordnung Quetziner Tannen vom 18. April 2020 (GVOBl. M-V S. 277) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Originalausfertigung der Karte wird bei der obersten Forstbehörde archivmäßig verwahrt.“
2. Im § 10 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2025

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 18. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 21

Verordnung zur Neuregelung der Krebsregistrierungsorganisation

Vom 15. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2126 - 8 - 5

Das Ministerium für Soziales Gesundheit und Sport verordnet aufgrund des § 14 Nummer 1, 2 und 5 des Krebsregistrierungsgesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 479) geändert worden ist:

Artikel 1 Verordnung zur Organisation der Krebsregistrierung (Krebsregistrierungsorganisationsverordnung – KrebsRegOrgVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2126 - 8 - 6

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Datenstrukturelle und datenschutzrechtliche Anforderungen
- § 4 Datenformat, Verfahren und Datenübermittlung
- § 5 Übermittlung und Integration der Daten des Gemeinsamen Krebsregisters der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen
- § 6 Zusammenarbeit
- § 7 Finanzierung
- § 8 Auszahlungen
- § 9 Umgang mit Landesmitteln bei Überschüssen und Fehlbeträgen in der klinischen Krebsregistrierung

Abschnitt 2 Treuhandstelle

- § 10 Beauftragung und Zuständigkeit
- § 11 Unabhängigkeit der Treuhandstelle
- § 12 Aufgaben der Treuhandstelle
- § 13 Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des einheitlichen und qualitätsgesicherten Bestandes und des Schutzes von Identitätsdaten
- § 14 Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des Datenaustauschs
- § 15 Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich der Widersprüche
- § 16 Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des Datenabgleichs
- § 17 Beendigung der Beauftragung

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt gemäß § 14 Krebsregistrierungsgesetz in Abschnitt 1 allgemeine Vorschriften für die Einheiten der

Krebsregistrierung, namentlich die Zentralstelle der Krebsregistrierung, die Registerstelle, die Treuhandstelle und die Auswertungsstelle des Landes.

(2) Diese Verordnung regelt in Abschnitt 2 die Beauftragung und die Aufgaben der Treuhandstelle gemäß § 14 Krebsregistrierungsgesetz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnen die Begriffe:

1. Gesellschaft: die für das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern verantwortliche gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern gGmbH“, einschließlich ihrer Organe, die die Aufgaben der Registerstelle, der Zentralstelle der Krebsregistrierung und der Auswertungsstelle des Landes wahrnimmt.
2. Trägereinrichtung: die für die Treuhandstelle verantwortliche Institution oder Organisation.

§ 3 Datenstrukturelle und datenschutzrechtliche Anforderungen

(1) Alle infolge der Meldungen erfassten Daten sind in einer zentralen Register-Datenbank auf einem Tumordokumentationssystem-Server zu verarbeiten, der von der Universitätsmedizin Greifswald in einem separierten und technisch isolierten Netzbereich im Rahmen einer Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikel 28 DSGVO betrieben wird. Die datenstrukturelle Unabhängigkeit und informationstechnische Ausgestaltung sind fortlaufend an den Stand der Technik anzupassen.

(2) Pseudonyme oder Alias werden zweckgebunden für eine konkrete Einrichtung gemäß § 1 Absatz 2 des Krebsregistrierungsgesetzes durch die Treuhandstelle erstellt. Es ist auszuschließen, dass zwei Einrichtungen, außer der Treuhandstelle und einer weiteren Einrichtung, dasselbe Pseudonym oder Alias erhalten.

(3) Es ist ein Datenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern abzustimmen. Das Datenschutzkonzept muss vorsehen, dass Datenzugriffe aller Einheiten der Krebsregistrierung nur nach einem Rollen- und Rechtekonzept erfolgen können.

(4) § 8 des Landesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Mindestens haben die Verantwortlichen

1. sicherzustellen, dass nur nach § 203 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches schweigeverpflichtete und entsprechend sensibilisierte Personen an der Datenverarbeitung beteiligt sind,

2. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. einen Datenschutzbeauftragten unabhängig von der Gesellschaft und der Trägereinrichtung zu benennen,
4. den Zugang zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Verantwortlichen zu beschränken,
5. die Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit, Transparenz, Datenminimierung, Intervenierbarkeit und Nichtverkettung der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen,
6. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen und
7. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzurichten.

§ 4

Datenformat, Verfahren und Datenübermittlung

(1) Die Überprüfung und Speicherung der gemeldeten Daten erfolgt gemäß § 65c Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach dem bundesweit einheitlichen onkologischen Basisdatensatz und der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten organspezifischen Zusatzmodule in der jeweils gültigen und veröffentlichten Version. Es ist die Definition von Neuerkrankungen gemäß den internationalen Standards der International Agency for Research on Cancer der World Health Organisation anzuwenden.

(2) Die Datenerfassung und Speicherung in den Datenbanken des Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern erfolgen auch für behandlungsrelevante oder epidemiologische Variablen, die über den onkologischen Basisdatensatz und dessen im Bundesgesetzblatt veröffentlichten organspezifischen Zusatzmodulen hinausgehen und für Leistungen nach § 8 Absatz 4 des Krebsregistrierungsgesetzes erhoben werden. Die Datenverarbeitung dieser Daten steht insbesondere unter dem Zustimmungsvorbehalt der betroffenen Patientinnen und Patienten.

(3) Für Daten nach § 8 Absatz 4 des Krebsregistrierungsgesetzes sollen grundsätzlich die gleichen Bestimmungen zur Datenübermittlung an das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Datenverarbeitung im Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern angewandt werden wie für die meldepflichtigen Daten nach § 2 des Krebsregistrierungsgesetzes. Die konkreten Bestimmungen hierzu sind in einer Kooperationsvereinbarung festzulegen.

§ 5

Übermittlung und Integration der Daten des Gemeinsamen Krebsregisters der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen

(1) Das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern ist berechtigt, alle Daten des ehemaligen Gemeinsamen Krebsregisters der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen im eigenen

Geltungsbereich der Datenerfassung zu übernehmen. Die Daten sollen im Rahmen eines einmaligen Vorgangs vom Gemeinsamen Krebsregister an das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 18 des Krebsregistrierungsgesetzes übermittelt werden.

(2) Im Geltungsbereich der Datenerfassung werden alle Daten definiert, die nach § 2 Absatz 2 bis 4 des Krebsregistrierungsgesetzes anlässlich einer Krebserkrankung nach § 2 Absatz 3 des Krebsregistrierungsgesetzes inklusive nicht-melanotischer Hautkrebsarten und deren Frühstadien bei volljährigen oder nicht volljährigen Personen registriert wurden und die auf dem Gebiet des heutigen Landes Mecklenburg-Vorpommern mit ihrem Hauptwohnsitz jemals gemeldet waren oder auf dem Gebiet des heutigen Landes Mecklenburg-Vorpommern behandelt wurden. Darüber hinaus darf das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern auch Daten verarbeiten, die nicht der Definition nach Satz 1 entsprechen, jedoch nach der jeweils geltenden Gesetzgebung als Krebsregisterdaten von Mecklenburg-Vorpommern anzusehen sind.

(3) Die Datenübermittlung vom Gemeinsamen Krebsregister an das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf Personenebene mit allen zugehörigen Fällen und Meldungen in einem Datenformat, das einvernehmlich zwischen beiden Registern vereinbart wurde und eine Datensatzbeschreibung enthält.

(4) Für die Datenübermittlung vom Gemeinsamen Krebsregister an das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern sind angemessene Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu ergreifen.

(5) Die Treuhandstelle nimmt die vom Gemeinsamen Krebsregister übermittelten Identitätsdaten zusammen mit einem vom Gemeinsamen Krebsregister gebildeten Pseudonym entgegen. Die Treuhandstelle führt einen Abgleich mit dem gesamten Datenbestand durch, sodass Datensätze derselben oder verschiedener Betriebsstätten der Registerstelle und gegebenenfalls klinischer Krebsregister anderer Bundesländer zur selben Person miteinander verbunden werden können (Record Linkage) und bildet auf dieser Grundlage aus den Identitätsdaten ein Alias gemäß § 2 Absatz 5 des Krebsregistrierungsgesetzes und übermittelt das Alias gemeinsam mit dem Pseudonym an die Zentralstelle der Krebsregistrierung.

(6) Sollten Daten ab dem Jahr 1990 aus dem Gemeinsamen Krebsregister nicht in digitaler Form vorliegen oder ist eine Trennung von Identitäts- und klinischen sowie meldungsbezogenen Daten nicht möglich, nimmt abweichend von Absatz 5 in diesen Fällen die Registerstelle diese Daten entgegen und verarbeitet diese wie eine Meldung nach dem Krebsregistrierungsgesetz.

(7) Das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern ist berechtigt, zur Qualitätssicherung die auf Meldebögen vorhandenen Daten aus den Jahren 1961 bis 1989 zu Personen zu verarbeiten, die auf dem Gebiet des heutigen Mecklenburg-Vorpommerns ihren Hauptwohnsitz hatten. Die Meldebögen werden vom Bundesarchiv zur Verfügung gestellt und sind wie eine Meldung entsprechend den Vorgaben des Krebsregistrierungsgesetzes zu verarbeiten. Nach Verarbeitung der Meldebögen und der vollständigen Übernahme ihrer Daten in die Register-Datenbank werden die Meldebögen an das Bundesarchiv zurückgesandt.

(8) Die Treuhandstelle ist außerdem berechtigt, vom Gemeinsamen Krebsregister übermittelte Todesbescheinigungen entgegenzunehmen. Die Treuhandstelle verarbeitet die Daten gemäß § 13 Absatz 1 des Krebsregistrierungsgesetzes.

§ 6 Zusammenarbeit

Die Einheiten der klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung, namentlich die Zentralstelle der Krebsregistrierung, die Registerstelle, die Treuhandstelle und die Auswertungsstelle des Landes, sind zur intensiven Zusammenarbeit und Abstimmung untereinander in allen wichtigen Fragen verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Aufgaben der Registrierung nach gemeinsamen Richtlinien vorzunehmen, diese werden von der Zentralstelle der Krebsregistrierung unter Beachtung bundesweiter Vorgaben, wie zum Beispiel dem onkologischen Basisdatensatz und der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten organspezifischen Module in Zusammenarbeit mit der Registerstelle und der Treuhandstelle erarbeitet,
2. die regelmäßige Teilnahme an Schulungen,
3. die gegenseitige Information über Anpassungs- und Verbesserungsbedarfe,
4. die Erarbeitung und Implementierung von Plausibilitätsprüfungen und die Entwicklung von Kriterien, Verfahren und Standardarbeitsanweisungen und
5. die gemeinsame Auswertung der Vollständigkeit und Vollständigkeit sowie der Qualität der Meldungen sowie die Erarbeitung von Maßnahmen für notwendige Verbesserungen.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die Ausgaben des Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern setzen sich aus Personal- und Sachausgaben sowie aus Investitionsausgaben zusammen.
- (2) Die Finanzierung der Ausgaben für die Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung erfolgt gemäß § 65c Absatz 2 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Die Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben der epidemiologischen Krebsregistrierung werden vollständig vom Land Mecklenburg-Vorpommern getragen.
- (4) Die Ausgaben für zusätzliche Personal- und damit im Zusammenhang stehende Ausgaben für die Erfüllung von Aufgaben, die aus Kooperationsvereinbarungen nach § 8 Absatz 4 des Krebsregistrierungsgesetzes resultieren, sind durch eine in einer Kooperationsvereinbarung zu regelnde Finanzierung vollständig zu decken.
- (5) Die Gesellschaft und die Trägereinrichtung sind zu Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.
- (6) Die Finanzierung der Treuhandstelle wird durch einen separaten Vertrag mit der Gesellschaft geregelt. Die Unabhängigkeit der Treuhandstelle ist dabei stets zu wahren. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Die Ausgaben der Treuhandstelle sind in den Wirtschaftsplan der Gesellschaft als separate Ausgabenposition aufzunehmen. Die Rechnungslegung ist in den Jahresabschluss der Gesellschaft aufzunehmen.
- (7) Die Finanzierung des Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern ist so auszugestalten, dass die vollständige Erfüllung aller gesetzlichen Aufgaben des Krebsregisters Mecklenburg-Vorpom-

mern gemäß § 65c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Erfüllung der Fördervoraussetzungen der Krankenkassen nach § 65c Absatz 4 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe des Haushalts sichergestellt werden kann.

(8) Einnahmen und Ausgaben des Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern sind getrennt für die klinische Krebsregistrierung, die epidemiologische Krebsregistrierung und zusätzliche Aufgaben nach § 8 Absatz 4 des Krebsregistrierungsgesetzes auszuweisen.

§ 8 Auszahlungen

(1) Voraussetzung für die Auszahlung der Landesmittel für die Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung sowie die Finanzierung der Aufgaben der epidemiologischen Krebsregistrierung ist der genehmigte Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

(2) Die mit dem Wirtschaftsplan festgesetzten Landesmittel werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium jährlich an die Gesellschaft ausgezahlt.

§ 9 Umgang mit Landesmitteln bei Überschüssen und Fehlbeträgen in der klinischen Krebsregistrierung

(1) Wird mit dem geprüften Jahresabschluss festgestellt, dass der aus Landesmitteln bestehende Ertrag für die Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung mehr als 10 Prozent der im Jahresabschluss dargestellten Kosten gedeckt hat, wird aus diesem Differenzbetrag eine Rücklage vom Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern gebildet.

(2) Die aus Landesmitteln gebildete Rücklage kann bis zu einer Höhe von 30 Prozent der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ausgaben für die klinische Krebsregistrierung des nächsten Kalenderjahres aufgebaut werden. Darüber hinausgehende Beträge werden als Ertrag aus Landesmitteln im nächsten Kalenderjahr ausgewiesen.

(3) Die Rücklage kann im Bereich der klinischen Krebsregistrierung für die vorübergehende Deckung unvorhergesehener Finanzierungslücken genutzt werden, falls die durch die Krebsregisterpauschale erwirtschafteten Erträge niedriger als 90 Prozent der tatsächlich anfallenden und im Wirtschaftsplan genehmigten Kosten betragen. In diesem Fall ist vom Land die Beantragung einer Erhöhung der Krebsregisterpauschale gemäß § 65c Absatz 4 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu prüfen, um die für das Land entstandenen Mehrkosten im darauffolgenden Jahr wieder auszugleichen.

(4) Entfällt oder reduziert sich die anteilige Förderung der Krankenkassen gemäß § 65c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Satz 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, verwendet das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern zunächst die gebildeten Rücklagen zur Deckung der Kosten.

Abschnitt 2 Treuhandstelle

§ 10 Beauftragung und Zuständigkeit

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Treuhandstelle gemäß § 1 Absatz 5 des Krebsregistrierungsgesetzes sowie nach Maß-

gabe dieser Verordnung wird die Universitätsmedizin Greifswald beauftragt. Diese Aufgaben werden in Bezug auf alle Patientinnen und Patienten,

1. die im Land Mecklenburg-Vorpommern behandelt werden (Behandlungsortbezug) und mit ihrem Hauptwohnsitz im Inland gemeldet sind oder
2. ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben oder hatten (Wohnortbezug) wahrgenommen.

§ 11

Unabhängigkeit der Treuhandstelle

(1) Die Treuhandstelle ist von der Trägereinrichtung unabhängig. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Einflussnahme durch die Trägereinrichtung ist unzulässig.

(2) Die Treuhandstelle verfügt über eine eigenständige Leitung mit Personalverantwortung, eigene Räume und IT-Systeme in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung.

(3) Das Personal der Treuhandstelle ist fachlich, disziplinarisch und im Hinblick auf sonstige Personalangelegenheiten nur der Leitung der Treuhandstelle unmittelbar unterstellt. Soweit das Personal der Treuhandstelle neben den Aufgaben der Krebsregistrierung andere Aufgaben für die Trägereinrichtung wahrnimmt, sind die jeweiligen Stellenanteile eindeutig auszuweisen. Interessenkonflikte sind dabei zu vermeiden.

(4) Die Leitung und das Personal der Treuhandstelle müssen für die Aufgaben der Krebsregistrierung fachlich geeignet sein und dürfen aufgrund ihrer Persönlichkeit keinen Anlass zu Zweifeln an ihrer Zuverlässigkeit geben. Dabei haben sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem Krebsregistrierungsgesetz, § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Nutzung von Gesundheitsdaten zu gemeinwohlorientierten Forschungszwecken und zur datenbasierten Weiterentwicklung des Gesundheitswesens zu erfüllen. Das umfasst insbesondere Art und Inhalt der Registrierung sowie die Verwendung und Weitergabe von Daten.

(5) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschaft und der Treuhandstelle wirken diese datenschutzrechtlich als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikel 26 DSGVO zusammen. Sie legen entsprechend dieser Verordnung in einer Vereinbarung fest, wer von ihnen welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums. Die Vereinbarung ist gegenüber den betroffenen Personen transparent zu machen.

§ 12

Aufgaben der Treuhandstelle

Die Treuhandstelle hat die Aufgaben

1. einen landesweiten wohn- und behandlungsortbezogenen, nach einheitlichen Maßstäben erfassten und qualitätsgesicherten Bestand an Identitätsdaten zu gewährleisten,
2. zu gewährleisten, dass die Weiterleitung von Daten der klinischen Krebsregistrierung, insbesondere der Identitätsdaten, nur im notwendigen Umfang erfolgt und insbesondere durch Pseudonymisierung oder Bildung eines Alias gemäß § 2 Absatz 5 des Krebsregistrierungsgesetzes der personenbezogenen Daten die Persönlichkeitsrechte der Patienten und Patientinnen geschützt werden,

3. der zentralen Datenannahmestelle für Daten von Krebsregistern anderer Bundesländer, vom Deutschen Kinderkrebsregister, von den am Mammographie-Screening beteiligten Einrichtungen, von Meldebehörden und von Gesundheitsämtern,
4. der zentralen Datenübergabestelle für Identitätsdaten und Datenübermittlungen im Rahmen des registerübergreifenden Datenaustauschs und an das Deutsche Kinderkrebsregister und
5. der zentralen Stelle für Datenabgleiche der Identitätsdaten.

§ 13

Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des einheitlichen und qualitätsgesicherten Bestandes und des Schutzes von Identitätsdaten

(1) Die Treuhandstelle nimmt die ihr von der Registerstelle übermittelten oder in die Register-Datenbank eingestellten Daten an, stellt die Daten in die zentrale Identitätsdatenbank ein und bildet zu den Identitätsdaten ein Pseudonym oder Alias mittels dessen die klinischen Daten sowie die meldungsbezogenen Daten ohne Preisgabe der Identität der Patientin oder des Patienten unverzüglich an die Zentralstelle der Krebsregistrierung weitergeleitet werden. Dabei erlangen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Treuhandstelle selbst keine Kenntnis von den klinischen und meldungsbezogenen Daten.

(2) Die Treuhandstelle vermittelt die Kommunikation bei Nachfragen der Zentralstelle der Krebsregistrierung an die Registerstelle ohne Preisgabe der Identität der betroffenen Person gegenüber der Zentralstelle der Krebsregistrierung.

(3) In der Treuhandstelle laufen alle Identitätsdaten zusammen. Die Treuhandstelle hat die ihr übermittelten Identitätsdaten und Pseudonyme oder Alias auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dies beinhaltet

1. den Record Linkage,
2. die systematische Prüfung auf Synonym- und Homonymfehler und
3. die systematische Prüfung der Vollständigkeit der Meldungen und der Einheitlichkeit der Dokumentation.

(4) In Bezug auf den Gesamtbestand der Identitätsdaten führt die Treuhandstelle regelmäßige Überprüfungen im Hinblick auf die für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen relevanten Vollzähligkeits- und Vollständigkeitsparameter durch und führt im Bedarfsfall Verbesserungsmaßnahmen durch oder schlägt diese vor.

(5) Die Treuhandstelle entwickelt und installiert die notwendigen Verfahren für die Überprüfungen nach Absatz 3 und 4.

(6) Die Treuhandstelle wirkt maßgeblich an der Entwicklung des Datenschutzkonzeptes nach § 3 Absatz 3 mit und stellt dabei insbesondere den Schutz der Identitätsdaten sicher.

§ 14

Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des Datenaustausches

(1) Die Treuhandstelle nimmt alle Daten, die ihr von Krebsregistern anderer Bundesländer und vom Deutschen Kinderkrebsregister übermittelt wurden, an und leitet diese unter Beachtung des Datenschutzkonzeptes gemäß § 3 Absatz 3 in die Register-Datenbank weiter.

(2) Daten volljähriger Personen können an das Deutsche Kinderkrebsregister übermittelt werden, wenn sie dort bereits erfasst wurden, weil die Personen schon vor Eintritt der Volljährigkeit an Krebs erkrankt waren.

(3) Die Treuhandstelle ist zur Entgegennahme von Identitätsdaten, klinischen, epidemiologischen und meldungsbezogenen Daten von Personen, die im Deutschen Kinderkrebsregister namentlich bekannt sind, berechtigt. Die Treuhandstelle versieht die Daten mit einem Alias nach § 2 Absatz 5 des Krebsregistrierungsgesetzes und leitet diese unverzüglich an die Zentralstelle der Krebsregistrierung weiter. Die Einzelheiten zu diesem Verfahren sowie dem Verfahren nach Absatz 2 sollen in einer Vereinbarung zwischen dem Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern und dem Deutschen Kinderkrebsregister geregelt werden.

(4) Die Treuhandstelle stellt Identitätsdaten für die Zwecke des § 7 Absatz 1 und 4a des Krebsregistrierungsgesetzes an die dort genannten Adressaten in dem Umfang zur Verfügung, wie diese berechtigt sind, diese Daten zu erhalten und diese für ihre Zwecke benötigen. Gleiches gilt für meldungsbezogene und klinische Daten, soweit letztere nicht mit einem Pseudonym oder Alias nach § 2 Absatz 5 des Krebsregistrierungsgesetzes bereitgestellt werden können.

(5) Die Kontaktierung von Patientinnen und Patienten im Kontext der Forschung findet grundsätzlich über die Treuhandstelle statt. Die Treuhandstelle ist berechtigt, die informierte Einwilligung für eine Kontaktaufnahme durch Dritte im Kontext von genehmigten Forschungsprojekten einzuholen.

(6) Im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie darf die Treuhandstelle zum Zweck eines eindeutigen personenbezogenen Datenabgleichs mit den Daten der Krebsregistrierung von den am Mammographie-Screening beteiligten Einrichtungen die Kommunikationsnummern, die Kontrollnummern und die Identitätsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Krebsregistrierungsgesetzes entgegennehmen. Die Treuhandstelle gleicht die Daten mit dem vorhandenen Datenbestand ab und übergibt die Kommunikationsnummer zusammen mit einem Alias nach § 2 Absatz 5 des Krebsregistrierungsgesetzes an die Zentralstelle der Krebsregistrierung, wenn die Person im Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern erfasst ist.

§ 15

Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich der Widersprüche

Die Treuhandstelle bearbeitet Widersprüche nach Maßgabe des § 4 des Krebsregistrierungsgesetzes. Sie entscheidet über die Wirksamkeit von Widersprüchen, die bei ihr eingegangen sind oder durch die Registerstelle oder die Zentralstelle der Krebsre-

gistrierung weitergeleitet wurden. Sie informiert anschließend die Registerstelle, ob der Widerspruch umzusetzen ist. Wenn Daten bereits im Datenzugriffsbereich mehrerer Betriebsstätten der Registerstelle erfasst sind, ist diejenige Betriebsstätte zuständig, die zuletzt Daten erfasst hat. Im Zweifel legt die Treuhandstelle die zuständige Betriebsstätte fest.

§ 16

Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des Datenabgleiches

(1) Die Treuhandstelle nimmt die Daten der Todesbescheinigungen von den Gesundheitsämtern in einem maschinenlesbaren Format nach § 13 des Krebsregistrierungsgesetzes entgegen, gleicht diese mit vorhandenen Fällen ab und erfasst die relevanten Daten. Sie informiert die Registerstelle über Fälle, die erst infolge der Todesbescheinigungen erstmals bekannt geworden sind, sogenannte DCN-Fälle, und stellt die medizinischen Totenscheininformationen für alle im Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern bekannten Personen unter Verwendung des krebregisterinternen Alias für das Tumordokumentationssystem bereit. Sie achtet auf eine fristgerechte, vollständige und qualitätsgesicherte Bereitstellung der Todesbescheinigungen und mahnt diese bei Bedarf bei den zuständigen Gesundheitsämtern an. Die Identitätsdaten der Todesbescheinigungen werden fünfzig Jahre nach dem Tod gelöscht.

(2) Die Treuhandstelle nimmt unter Verwendung der Anlage zu diesem Gesetz einen regelmäßigen Datenabgleich mit der zentralen elektronischen Melderegisterauskunft des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder den örtlich zuständigen Meldebehörden vor.

Anlage

§ 17

Beendigung der Beauftragung

Mit dem Außerkrafttreten dieser Verordnung oder der Beendigung der Beauftragung ist ein mit dem Jahresabschluss festgestellter Jahresüberschuss unverzüglich an das für Gesundheit zuständige Ministerium auszukehren. Diese Mittel werden den Nachfolgeeinrichtungen der Krebsregistrierung zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Außerkrafttreten*

Die Krebsregistrierungsorganisationsverordnung vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1826) tritt am 1. Januar 2026 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2025

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Hebt VO vom 21. Dezember 2021 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2126 - 8 - 4

Anlage
(zu § 16 Absatz 2)

**Datenabgleich der Treuhandstelle mit dem Zentralen Informationsregister
Mecklenburg-Vorpommern oder den örtlich zuständigen Meldebehörden**

Im Hinblick auf den durch die Treuhandstelle gemäß § 16 Absatz 2 der Krebsregistrierungsorganisationsverordnung und zur Bereitstellung von Daten für Zwecke der Behandlung und der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung vorzunehmenden Datenabgleich über die Melderegisterauskunft von Mecklenburg-Vorpommern oder den örtlich zuständigen Meldebehörden sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

1. Anlass, Intervalle und Adressat eines Datenabgleichs

- 1.1 Die Datenabgleiche erfolgen durch die Treuhandstelle regelmäßig vierteljährlich für den gesamten Datenbestand der Identitätsdaten. Darüber hinaus erfolgen für einzelne Patientinnen oder Patienten Abgleiche der Identitätsdaten bei konkreten Hinweisen auf Aktualisierungs- oder Überprüfungsbedarf wie zum Beispiel widersprüchlichen oder unvollständigen Angaben.
- 1.2 Soweit möglich, erfolgt der Datenabgleich in Form einer automatisierten Abfrage elektronisch über die Melderegisterauskunft. Ist eine automatisierte Abfrage über die Melderegisterauskunft nicht möglich, weil die zum Abgleich benötigten Daten dort nicht vorliegen, kann die Treuhandstelle eine Melderegisterauskunft direkt bei der zuständigen Meldebehörde einholen.

2. Abzugleichende Daten, Weiterverarbeitung der Daten

- 2.1 Es werden die nach § 13 Absatz 2 des Krebsregistrierungsgesetzes festgelegten Daten abgeglichen:
 - a) Familiennamen,
 - b) frühere Namen,
 - c) Vornamen,
 - d) Doktorgrad,
 - e) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - f) Geschlecht,
 - g) derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
 - h) Einzugsdatum, Auszugsdatum,
 - i) Sterbedatum und Sterbeort,
 - j) Monat und Jahr der Namensänderung.

- 2.2 Der Meldedatenabruf über die Melderegisterauskunft wird für eine Person so lange durchgeführt, bis die Person eindeutig identifiziert worden ist oder das Ergebnis keine weitere Nachverfolgung zulässt. Mehrere Abrufe zu einer Person sind notwendig, wenn zum Beispiel zu einer Person mehrere Datensätze (beispielsweise durch unterschiedliche Schreibweisen von Vornamen) vorliegen oder die Wohnorthistorie aufgrund eines oder mehrerer Umzüge nachverfolgt werden muss.
- 2.3 Unstimmigkeiten, welche sich aus dem Abruf beim Zentralen Informationsregister ergeben (zum Beispiel zwei Datensätze zu einer gesuchten Person wurden zurückübermittelt, bei denen sich die Geburtsdaten, Sterbedaten und/oder Wohnungsangaben unterscheiden), müssen durch die Treuhandstelle manuell geprüft werden und bei Bedarf zu Korrekturzwecken an die Registerstelle zurückübermittelt werden. Nicht in der Melderegisterauskunft gefundene Personen werden dokumentiert und zur Korrektur möglicher Fehler in den Identitätsdaten (zum Beispiel Rechtschreibung) an die Registerstelle weitergeleitet.
- 2.4 Die Ergebnisse des Abgleichs und eventueller Korrekturen durch die Registerstelle werden durch die Treuhandstelle so aufbereitet, sodass die aktuellsten Identitätsdatensätze in den Datenbanken der Treuhandstelle und der gemeinsamen Registerdatenbank zur Verfügung stehen und für die weitere Verarbeitung verwendet werden.

3. Automatisierter Datenabgleich über die Melderegisterauskunft

Die Treuhandstelle beachtet folgende Regelungen für automatisierte Datenabgleiche beim ZIR zur Sicherstellung des Datenschutzes:

- a) In der Treuhandstelle befindet sich ein Rechner, mit dem nur der Abruf über das ZIR durchgeführt wird. Dieser ist auf Betriebssystemebene verschlüsselt. Es haben nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Treuhandstelle Zugriff auf diesen Rechner. Der Rechner erlaubt keine Verbindung ins Internet, einzige Ausnahme ist die virtuelle private Netzwerkverbindung zum Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH in Schwerin.
- b) Die Identitätsdatensätze, die der Treuhandstelle zur Verfügung stehen, werden in einem geeigneten Dateiformat aus dem Personendatenmanagementsystem verschlüsselt exportiert und in die entsprechende Abruf-Datenbank der Melderegisterauskunft auf diesem Rechner importiert. Bei Bedarf werden die Daten so umstrukturiert oder in andere Datenformate überführt, dass sie für die automatische Melderegisterauskunft geeignet sind. Nach dem Aufbau der virtuellen privaten Netzwerkverbindung zum Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH wird jeder Datensatz einzeln an die Melderegisterauskunft übermittelt, dort geprüft und ein entsprechendes Ergebnis zurückgeliefert, welches in der Datenbank der Treuhandstelle gespeichert wird. Dieser Prozess soll weitestgehend automatisiert ablaufen.

Das Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH stellt einen geeigneten Datenübertragungsweg zur Verfügung.

- c) Im Fall erteilter Auskunftssperren darf eine Melderegisterauskunft an das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern erfolgen, wenn die betroffene Person verstorben ist oder das schutzwürdige Interesse dieser nicht länger beeinträchtigt werden kann.
- d) Nach durchgeführtem Abruf werden die Daten verschlüsselt und in das Personendatenmanagementsystem der Treuhandstelle zurückgespielt.
- e) Jede Melderegisterauskunft inklusive des Ergebnisses wird in der Treuhandstelle protokolliert.“

Zweite Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung

GVOBl. M-V 2023 S. 848

– Berichtigung –

In Artikel 1 Nummer 2 wird in dem neu gefassten Absatz 2 in Satz 3 die Angabe „für die Kalenderjahre 2020 und 2021“ durch die Angabe „für die Kalenderjahre 2021 und 2022“ ersetzt.

Schwerin, den 16. Dezember 2025

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulqualitätsverordnung*

Vom 25. November 2025

* Ändert VO vom 24. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 82

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 10. Dezember 2025 S. 226.

Verordnung zur Neuregelung der Flexiblen Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen

Vom 2. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 106

Artikel 1

Flexible Schulausgangsphaseverordnung

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 107

Artikel 2

Aufhebung Flexible Schulausgangsphaseverordnung*

Artikel 3

Inkrafttreten

* Hebt VO vom 21. Juni 2021 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 98

Die Mantelverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 10. Dezember 2025 S. 227.

Erste Verordnung zur Änderung der Ergänzungsprüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 3. Dezember 2025

* Ändert VO vom 16. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 87

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 10. Dezember 2025 S. 233.

